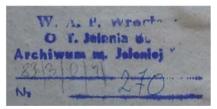
Hrsg. Ullrich Junker

Copialbuch Deporiten der Stadt Hirschberg (1358 – 1598) [1158 - 1643]



Signatur: 83/3/0/4/270

© im Oktober 2023 Ullrich Junker Mörikestr. 16 D 88285 Bodnegg

Vorwort

Im Staatsarchiv in Hirschberg / Jelenia Góra ist unter der Signatur: 83/3/0/4/270 das Copialbuch Deporiten der Stadt Hirschberg (1358 – 1598) vorhanden.

In diesem Copialbuch sind Abschriften von alten Lehnsurkunden, Urbarien und alten Urkunden in Kurzform verzeichnet. Entgegen der Benennung ist die früheste Urkunde am dem Jahre 1158 und die jüngste aus dem Jahr 1643.

Die Texte wurde entsprechend dem Original wiedergegeben. Die Schreibweise der Worte in Kleinschreibung statt in Großschreibung wurden beibehalten.

Hinweise zur Schreibweise: "i" anstatt "j" bzw. "J" "u" und "w" anstatt "u" "v" anstatt "u"

Für die Regionalforschung in Hirschberg und dem Riesengebirge ist dieses Copialbuch eine weitere ergänzende wichtige Quelle. Der Handschrift zu urteilen wurde dieses Buch vor ca. 250 Jahren oder früher erstellt.

Ullrich Junker

A. M. D. C.

Die Priuilegia können gar füglich Dreÿ Clahses getheilet werden.

- 1. Jn die inigen, so dß gantze Concoreiren alß da ist dß priuilegium Communo, tanguam Vieculum ac nerug publicæ tranquillitatis.
- 2. Oberrecht oder fürstenrecht concehrum ab Vladislao Ordinibus Silesiæ Anno 1498 dß ist ein solch priuilegium, dß auch der Böhmische König, wan er zu einem fürsten umb grundt Vndt boden, oder sonst einem Standt zusprechen, et è contra Ein fürst den König; muß er darfür klagen, auch selbst darfür beklagt werden. Beÿ diesem sitzen Nuz auch alß ein Standt nomine omnium Ciuitatum, Schweidnitz, Jawer vndt Großglogaw; wornach nechst der König in Vngarn so genaw hatt fragen lassen, wie diese Fürstenthümber Schweidnitz vndt Jawer darzu gehöreten. Vndt warumb die von Stätten daßelbe Oberrecht mit besessen, Vndt die landtständte nicht alß nur in casu, welche den König in Böheimb anginge. Vndt gehet man gantz darauff

- 2. Wie man diese Fürstenthümber â tato corpore trennen möge, ut Rex legibus solutus ehre pohsit. derogestalt gehet auch der Maiestät brieff diese Fürstenthümber nicht an.
- 3. Die priuilegia so diese zweÿ Fürstenthümber antretten, vndt beÿde die von Landtstätten gemein haben; alß da ist Mitleidung. Ritterdienst.

Die Priulegia, so denen Stätten in gemein, od. gesambt gegebene, ahreuaetur uel Svidnicÿ uel Jauroniæ, darauf sich die anderen Städte ziehen, ut est priuilegium Wenceslaj, da die Städte in gemeine begnadet werden, alle Vngerechte, Schädtliche leuthe, wo v. an welchen stellen sie angetroffen werden, einzunehmen, et ex hac fundamento gestehen denen auff dem Lande die Städte die Landgerichte nicht Regierung der Zünfften, vndt nur ex parte die Vrbari sachen.

Ordnung der Zehen Kreiß im heÿl. Röm. Reich.

Der Österreichische, vndt burgundische der vier Churfürsten, Meintz, Trÿer, Cöln, Pfaltz, der fränkische, vndt Schwabische, der beÿrische, vndt Reinische, der Niederländische, Westphelische, der Ober Sachsische, vndt Niedersachsische.

Goltast: fol. 245.

Joltast: 101. 245. tom. Seme.

NB.

Landt vndt Städte zusammen in diesen beÿden			
Fürstenthümbern liegen auff –	1 381	529	Tal.
Die Städte allein liegen auff –	360	275	Tal.
Des Schweidnitzen Fürstenthumbs Städte	-162	983	Tal.
Des Jaurischen Städte aber auff	-197	292	Tal.

4

Demnach der Stadt Hirschberg vor den Kaÿserl: herrn Commissarius zur Schweidnitz Anno 1548 in Strittigen Städtischen Vrbarÿ sachen producirter beweiß, in deme baldt darauf erfolgtem brandtschaden Ao. 1549 den mit vertorben; alß ist auf vnterthäniges anhalten v. bietten Jhren solcher, vnter dem königl. Appellation Secret, Anno 1571. den 22. 8bris allergnädigst wiederumb ausgegeben vndt ertheilet worden, vndt haben damahls eingebracht wie folget:

NB. dieses eingebrachten products abschrifften, wie sie auß der Appelation kommen, halten in sich 61. beschriebene bletter.

Vber die Landtgerichte, beide in der Stadt vndt im Weichbilde.

Daß dieselben mit allen nutzen, rechten, ehren, vndt Zugehörungen, erstl. von König Wenceslao Anno. 1382. den 14. Jan. Peter Zedlitzen von Meÿwalde gegeben vndt verliehen, vndt war nachmahls Petzsche von Zedlitz obgedachten Peter von Zedlitz Sohn dieselben Landgerichte, beÿde in Der Stadt vndt aufm lande od. weichbilde

allermaßen, nach lauth des königl. brieffes, der Stadt Hirschberg verkaufft, verreicht vndt auffgelassen, darüber ein Königl. Lehnbrieff von Albrecht von Zedlitz Hauptman sub dato Schweidnitz. 1439. Vndt nach deme die landschafft des Hirschberg: Weichbildes der Stadt in solchen landtgerichte einhalt gethan, sindt die von Hirschberg, beÿ König Laßla damahls Regierenden Könige zuklagen genottrenget worden, darauf ihren Ernstl. befohlen Anno. 1454, das sie die Stadt Hirschb. beÿ demselben Landgerichte, welches Jhro Maÿtt. Erblich zugehöret, vngeirret lassen. Welchen befehl die Landschafft nichts desto weniger Verächtl. Gehalten, vndt der Stadt disfals einhalt zuthun, bis dato nit Vnterlassen, darfür doch die Stadt Hirschb. Jhr geldt nembl. 150. Schock groschen gegeben. Aber mit solchem beding, da höchstermelter König solche wieder ablösen wolte, dß sie ihme solche wiederumb abzutreten schuldig sein sollten. Mehr ist die Stadt Hirschberg wie andere dieser fürstenthümber Stätten, vom König Wentzeln, in einem gemeinen priuilegio, so alle Stätte besagt, begnadet, alle vngerechte. schädl.

leuthe, wo vndt an welchen stellen dieselben befunden vndt angetroffen werden, einzunehmen, dessen abschriefft die von der Schweidnitz beigeleget darauf sich die Stadt Hirschberg auch ziehen thut. Darumb können wir der landschafft Hirschb. Weichbildes in gemein vndt insonderheit, dß ihnen die landgerichte auff ihren dörffern, v. güttern zuständig, nit gestehen, Sie erweisen dan ältere priuilegia, königl. befehlich, recht oder gerechtigkeiten.

Protestiren wegen der lehnsbrieffe, so im nahmen der hauptleuthe, vnter königl. Insiegel aus der Canceleÿ dieser fürstenthümber ausgegangen, v. von der landschafft Königl. briffe genandt werden, darein vielleicht die gewichte ins landtrecht gehörig, möchte neben andern rechten, eingezogen sein, auch wieder den thattlichen vnrechten inhalt in die gerichte, so der königl. Maÿtt erblich zugehören, Jtem wieder den Vermeinten beweiß, dß sie selbige auff ihren güttern vndt Dörffern in bestimbter des Vertrages Zeit gebührlicher weise sich gebrauchet. Vndt ziehen sich auf alles daß, waß die von Schweinitz

darwieder, auch wegen Landtvogteÿ vndt Obergericht eingegeben haben, weil solches vns, vndt andere Stätte beÿder Fürstenthümber mit anlanget vndt betrifft. So ist auch Kaÿsers Rudolphi Maiestätt brieff, über die Obergerichte vndt Landtgerichte, vntern dato Prag, den 8. Martÿ. Anno 1598.

De Vrbarÿs litigiosis.

Meltzen, brewen, Handwerge, Saltzmarck, gewandtschniet, weinschanck, vndt sonst allerleÿ Stättischer Vrbari.

Die Stadt Hirschberg referiret sich disfahls auff die gemeine Recht vndt auffsatzunge, dieser v. anderer königl. geweichbildeter Stätte, dieser Fürstenthümber zu allerleÿ Stadt Vrbarÿ, handtthierung, vndt Kauffmanschafft; vndt produciret ein sonderl. priuilegium von Hertzog Bolcken. Daß Niemandt im Hirschb. Weichbildt, gewandt vndt Saltz feil haben, maltz machen vndt verkauffen, Kretschambwerg treiben, noch einige Handwercker auf den Dörffern Vngewöhnl. einsetzen soll, vntern dato Schweidnitz, Dienstag vor Pfingsten. 1348.

Jtem die Stadt Hirschb. ist von Hertzog Bolcken, vndt der Hertzogin Agnes, mit einen fürstl. Brieff begnadet, dß niemand den Eisenstein auß dem Lande, gebütte, vndt weichbilde führen soll, sondern dß eisenwerck, vndt dß Schmiedewerck soll ewiglich zu Hirschberg bleiben dessen datum Schweidnitz, am donnerstage in der geweihten woche, des 1355. Jahres. Diese obgenandte Zwene brieffe Confirmiret König Wenceslaus. Ao. 1398. dessen datum Elbogen. Jt. die Stadt Hirschb. produciret ein priuilegium, darin König Wenceslaus sie begnadet, dß sie niemandt an ihren gnaden, freÿheiten vndt rechten, so sie von Hertzog Bolcken herbracht vndt erworben nicht hind. noch irren soll, vndt dß niemandt auff den Schmiedeberg bier führen vndt mit fassen verkaufffen soll von einer andern Stadt vndt lande, denn allein von Hirschberg. Datum 1408. Weiter begnadet König Wentzel die Stadt hirschb. mit einem priuilegio, da iemandt wehre der die von Hirschb. an ihren gnaden vndt brieffen, so sie etwan von Hertzog Bolcken redtlich erworben, irrete hinderte oder leidigte, dß sie dieselben, vndt ihre gütter aufhalten, pfenden, vndt bekommen mögen wo sie dieselben ankommen, für 10. markt groschen Prager müntzen Polnischer Zahlung, halb der königl. Cammer, die ander helffte. der Stadt zu eigen, so

offte solches überfahren wirdt. Auch wo es sach were dß iemanden von vnredtlicher biette wegen gnade gethan wurden, vndt darüber brieff gegeben, die wieder die Stadt Hirschberg ihre rechte, freÿheiten vndt gnaden wehren, solle doch solche gegebene gnade ermelter Stadt vndt dehro bürgern in keinerleÿ wege einigen schaden bringen; befiehlet hierauf allen Hauptmannes, Ambtleuten, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern vndt Rathmannes der Stette, Dörffer, dieser fürtenth. Ernstl: daß sie die Stadt Hirschberg beÿ abgenanten rechten handthaben, schützen, vndt die wiedersetzigen darumb straffen v. pfenden helffen, so offt es noth thut, vndt sie darumb ermahnet werden, sub dato Zolznich. 1408.

Es hatt die Stadt hirschb. hierüber auch Königl. Sigismundi Confirmation in specie sub dato Breßlaw Anno. 1420.

Alle diese priuilegia sindt nochmals von nachkommenden Königin zu Böheimb biß auf ietzt Regierenden König vnsern allergnädigsten Herrn Confirmiret vndt bestettiget worden. Jnsonderheit von König Ferdinando, sub dato Wien. 1533.

Ob auch wohl von der Landschafft hirschb. Weichbildes in gemein vndt insonderheit, dem aufgerichteten königl. Vertrage nach

mit elteren Fürstl: Königl: vndt Kaÿserl. tüglichen brieffen an stadt Vrbarien vndt sonderlich dß brewen betreffendt, beÿnebens ein gebührl. besitz erwiesen würde, so hoffen wir doch dß solcher beweiß vndt recht weiter nicht alß auf den erweisten Kretschamb nach besage vndt disposition des Königl. Vertrags, gebraucht werden solle. Sonsten wieder der Landtschafft lehen brieffe, die vnter dem Königl. Jnsigel vndt der hauptleute nahme ausgegangen, darein solche Stadt Vrbar wenig oder viel vnbillicher weise gezogen werden, auch wider alle thättligkeiten, referiren wir vnß auf alle dß waß darwieder die von der Schweidnitz von warte zu warte eingebracht vndt für gewandt haben. Jnsonderheit aber waß sie mit Königl. vndt anderen brieffen de interruptionibus eingebracht vndt auß rechtmäßig beständigen gründen des rechten schrifftl. bericht gethan. Vndt bietten darbeÿ die Vrbarj alß meltzen, brewen, vndt schencken, mit guttem fleisse zu vnterschreiben, vndt ob iemand einen freÿen Kretschamb erweisen würde, mit weiter griffe

11

Vndt des meltzens, vndt brewens sich anmaße dauon sein recht keine meldtung thut, denn man thut siehets aus etlicher vom lande præducirten brieffen, darin ausdrücklich vom Meltzen, brewen vndt schenken gedacht wirdt. Welches nicht geschehen dörffen, wo solche vntern nahme des freÿen Kretschambs verstanden werden sollen.

....Daß Zuschütten der Pawerschafft, wollen vndt können wir in den dörffern v. gemeinen, Metzdorff, Seudorff, Gierßdorff, Seifersdorff, Meÿwalde, lomnitz, Kammerswalde, Seitendorff, Fischbach, Reibnitz, Kemnitz, hinter Kemnitz, Schwartzbach, Arnsdorff. Glausnitz, Stein. v. queckseiffen, bertelsdorff, Rausdorff, Schildaw, Rohrlach, bergwisdorff, Ertmansdorff vndt Newkirch mit mehr gestehen, das sie nach inhalt des Vertrags gebührl. erweisen.

Die Dorffschafften aber, buchwald, Quirle, gieshiebel, vndt Drehdichauß, die es albereit 14. Tage nach bestimbter Zeit wie ihr schreiben außweist, eingelegt, vndt auch die andern Dorffschafften im gantzen weichbilde, dieweil sie noch lauth des Vertrags vns

12

nichts Zugeschrieben, noch sonst in gebührender Zeit nichts Eingebracht, sollen deß Zuschütten sich gäntzlich, verhoffentlich zu enthalten schuldig sein.
Waß den bedrengten Saltzmarck auffm Schmiedeberg anlangt, deswegen zum offern an Jhr Kaÿ:
Maÿtt: Suppliciret, auch Anno. 1544. einen abschiedt bekommen, vndt an die herrn Commissarien Ao. 45. gewiesen worden, alß haben dazumahl ermelte hl. Commissarien die sache, alß Stadt Vrbari auff Dieses Commissariat gezogen, hierin ist vnser wohlgegründer beweiß.

Hertzog Bolcke dieser Fürstenthümber Erbherr, hatt der Stadt in einem sonderl. pruilegio sub dato Schweidnitz. 1338. begnadet, daß dieselbe in ihrem weichbilde allein zu Stättischen Vrbarj solchen vndt handthierungen außgesetzet, dß niemandt anders gewandtschneiden, Saltzuerkauffen etc. ausserhalb der Stadt hirschberg begefügt seÿ.

Solcher brieff ist nachmahls stadtlich von den nachfolgenden Bömischen Königen Confirmiret worden, die Stadt ist auch des Saltzmarckts alß in perpetua continuata posresrione, bis auff den thätlichen inhalt lassen Gotschens vndt seiner Erben sicher verbliebenus Vber dieses hatt Hirschberg einen Königl: brieff von Vladislao sub dato Offen 1499. So fern iemandt were der were, auf seine Vnterricht v. bietten, umb Dienste willen, oder in and. wege gütter derselben Stadt Hirschb. oder den einwohnern zugehörig, es seÿ an Saltzmarkten, od. an andern alten nichts ausgenohmen, dß dieselben von Hirschberg nach Landesbrauch in geruchliger Besitzung vndt iedlicher ankunfft mit vnsern od. vnserer Vorfahren briff vndt Siegel od. priuiegio halten, vndt heben, gegeben vndt vorliehen hetten, od. hinfüro vergeben vndt verliehen würden, vndt von rechts wegen nicht geben möchten, an ihren so gethanen wie oben stehet bemächtigen möchten, ahn allen schaden.

Diesem gleich ist gemeß schreibet auch König Vladislaus denen von Hirschberg Anno. 1496. Ob wir Cantzen haberus od. andern Saltzmarckt od. dergleichen immer gebe würden, oder geben hetten, ist doch vnser meinung nicht Euch ob eltere Recht darüber habent damit schade geschicht, alß vnser Maÿtt: brieffe so aus vnser Canceleÿ gehen, gemeiniglich klar innehalten, in solchen stahl, doch iedermännigliches besser rechtens ohne schaden. Datum zu Offen.

So hatt sich auch etwa Hans Schoff aufm Schmiedeb. mit bewilligung vor sich vndt seine Erben v. nachkömmlinge des Voigts vndt der Jnwohner daselbst, mit den von Hirschberg untern andern auch aufrichtig vndt redlich vertragen, dß nehml. niemandt auf dem Schmiedeb. Saltz führen soll noch verkauffen, ausgenohmen die inwohner des Schmiedebergs, die mögen Saltz hallen vndt kauffen wo sie wollen, zu ihrer notturfft, vndt daß fürbaß nit zu uerkauffen. Solches neben andern vnuerbrüchl. zuhalten ist von beiden theilen, beÿ trawen vndt beÿ ehren ahn alle arg vndt wiedersprechung geglobt worden. Dieser Vertrag ist gemacht. 1454.

Eß hatt auch weilandt König Matthias dieses v. anderer Artikel halben die Stadt Vrbar belangent, dß dieselben in weichbildern, ausserhalb der Stätte nicht gehalten sollen werden, erkäntnüs gethan, welchen Spruch die von Schweidnitz sub N° 36 beÿgeleget.

Eß ist auch offentl. zum Schmiedeb. von der Cantzel iedermänniglich kundt gemacht worden, dß niemandt wieder die Stadt hirschberg Saltz verkauffen, einzuführen beÿ scheffl. Virtl. nach metzo gemacht haben solle. Die widersprecher od. brecher solten an ihrer nahrung darumb harte gestrafft werden, vndt sollte ihnen wan sie darüber von dehnen hirschbergern betretten würden, keine gnad widerfahren. Sub dato 1512. Jares. Vber solche iede vndt alle befreÿung hatt Caspar Gotsch von Schmiedeberg dieser Stadt allenthalben vngebührl. Eingriff gethan, Ein freÿen Saltzmarkt vndt Cammer aufgericht vndt vom König Vladislao eben zu der Zeit da die Stadt mit ihme in streit des wegen gelegen, lite pendente ein priuilegium außgebracht, damit sein vnrechtmessiges vernehmen zu beschönen, welches weil es ohne daß proptr importunam impatratione, pendento lite vor sich selbst vnkräfftig, gar nicht bestehen mag, weil ermelter König durch eine elters kräfftigers deren von Hirschb. solche gnade ertheilet vndt durch ein sonderlich rescript sich dessen begeben. Ob auch wol die von Hirschberg erstlich wegen König Wentzels begnadung mit aufhalt vndt pfendung, sonsten auch krafft einer begnadung Königs Wenzceslaj gegen dem Gotschen sich zuhandhaben v. zuschützen wie möchten, wol befugt, ist es demnach in hoffnung Königl. hülff bis dato verblieben.

Aber Casper Gotsch hatt nichts dato weniger vnterm schein vermeinten rechtens die von Hirschberg vor dß landtrecht zu der Schweidnitz genohmenen, alß etwan Contz von hohbergs hauptman gewesen, welcher haubtman nach zweÿer Königl. befehlich von Ludouico eines dat. 1517. dß ander 1519. dieser sach halben außgangen, neben den zwölffern wieder die Stadt nicht sprechen mögen, vndt hatt solches nachmals Casper Gotsch alß er haubtman worden in seinem Ambt vndt eigener sach, auf seiner eignen Vnterthannen Zeugnüs, vnbillicher weiß gesprochen. Dannenhero sich die von hieselbst propter iniguum Judicum, vndt des beschwerten Vrtels durch rechtmäßige Appellation Ao. 1521. sich an damahls hochgedachten Regierenden König Ludwig gezogen, Solche Appellation hatt der König angenohmen, dß Vrtel der Zwelffer aufgehoben, vndt die sache selbst od. durch seine befehls haber zuerkennen über sich genohmmen. Offen. Dat. 1521. den Spruch übel vermerkt, vndt mit gemeint dß denen von hirschb. wied. ihr alte aussatzung, wohlerworbene priuilegia vndt Rechte, waß zu albruch v. schaden

17

solte gesprochen werden, wie etliche Kaÿ. Comissiones, Eine dat. 1521. die andere Zeit dat. 22. ausweisen. Wann auch gleich pendente cua appellationis denen von hirschb. hinterm Rücken Caspar Gotsch, eine Confirmao der Zwelffer Spruches ausbracht, so kann doch solchen Confirmation, weil der Spruch an sich selber nichtig v. von vnkräfften, der sachen kein recht geben, kombt ihme auch nicht zustatten. Ja es können die Gotsche einigen entstandenen rechtens mit bestande wieder vnß mit nehmen, weil der vnbilliche Spruch durch König Maÿtt. gerichtiget, vndt die sache wegen der rechtmessigen Appellation beÿ ihr Röml. Kaÿserl. Maÿtt. zuuersprochen heutiges tages nachstehet. Vndt nach dem hirschb. mit dem Saltzmarckt im weichbilde anfangs außgesetzet, mit alten fürstl. Brieffen befreÿet, welche gnade von den nachkommenden Königen vernewert, confirmiret, vndt deroselben Vrbar rechtmässigen verwarten besitz hatt, dß gegentheil aber eigenmächtig einhalten thut, vndt wieder offentl. recht vndt der billigkeit nachbarlichs Vertrauwen, vndt ihr eigne Verwilligung verträg vndt gelöbnüs in litis pendentia von König Wadislao ein priuilegium importune zu wege bracht, welches doch ermelter König, durch ermelte derogation genichtiget, Ermeltern spruch d. Zwölffer durch die anständige approbirte Appelation gevnkräfftiget, die

ausgebrachte Confirmation uber solchen Spruch der sache kein recht giebt, hoffen wir Jhr Kaÿserl. Maÿtt. werde solchen gewaltsamen Vnrechten Saltzmarckt vndt andere bediengliche Stadt Vrbari auf dem Schmiedeberg, mit erstattung der vnrechtmäßigen nutzung, cum resusione ræpensarum abschaffen, vndt die Stadt beÿ ihren alten wolerworbenen fürstl: von königl. ersessenen rechten, vermöge der göttl. billigkeit allergnädigst schützen vndt handthaben. Dem Saltzmarckt aber vndt andere Stättische Vrbarj aufm Kupfferberge anlangent, gereicht selbiger auch gemeiner Stadt zu merkl. abbruch, den hatt Hans Dietz vielleicht zu beschämung seines rechtens Newlicher Zeit von König Ludwigen ausbracht, verhoffen aber es werde vnsern Eltern priuiligien, Rechten vndt gerechtigkeiten vnschädlich sein, dann solch Saltzmarckt vor alters alda nit gewesen, v. Nur beÿ herrn Hansen Seidtlitzen Zeiten sich angefangen, vndt von vnß gerüget v. angefachten hierin ziehen wir vnß auf ietz genandten hl. Hansen Seidlitz der Zeit Hauptman Zweÿ schreiben, so beÿ vnsern interruptionib. Mit sub N° 3. Et no. 8. beÿgeleget, Jn deme dß die vorberürte derogirende disposition König Vladislaj, nicht allein auff seine tugt, sondern auch auff Jhrer tugt nachfahrende Könige zu Böheimb brieffe gezogen vndt gedeutet soll werden, vndt mag soch des Hansen Dietz, vndt Jnnehmbar des Kupfferbergs vermeint recht, wegen solcher derogation Clausel zu keinem nachtheil vndt abbruch gelangen. Legen deswegen zum beschluß beÿ, Seiner Kaÿ: Maÿtt. allergnädigste Confirmation aller vnserer rechte freÿheiten vndt begnadung Jm Jahr 1533. Vns allergnädigst gegeben. Vndt ist an seiner Röm: Kaÿßl. Maÿtt. vnsere vntertänigste biet, Sie geruhe in der betrachtung dieser vndt anderer stätten dieser Fürstenthumb. aussatzung, freÿheiten v. begnadungen, auch dß seine Röm. Kaÿserl. Maÿtt. Augt v. deroselben liebsten Erben vndt nachkommen, sambt d. Löbl. Cron Böheimb durch erhaltung der Stätte alß ihres eigenthumbs vndt Cammerguts, nicht wegen gelegen ist, alle diese sachen fordersamme durch ihre Königl. Gericht erkentnis ententschieden v. erledigen, wie vnser tröstliche zuuersicht nach gotte, zu seiner Röm. Kaÿserl. Maÿtt. in Vnterthenigster demuth vndt trew bestendiglich stehet, dß wollen wir umb Jhr Röm. Kaÿsl. Maÿtt., deroselben liebsten Sohne, vnser allergnädigsten Erbherschafft, sambt vnsern kind. v. nachkomen, abgott wiel trewlich verdienen

Fischereÿ der Stadt Hirschberg.

Eß haben die von der landtschafft Ao. 45 vor den hl. Comssarien geklagt, dß ihnen die von hirschberg in ihren fischereÿen eingriff thetten, welche sache neben andern auf ietziges Comissariat vorschoben, hierauff geben wir vnser beständige Antwort. Die stadt hatt ein fischereÿ auff dem wasser Bober genandt, ein meil wegs über die Stadt, bis an die Lindene Brücke, vndt wieder niederwerts der Stadt biß an die Newe Mühlen, dessen hatt sie gnugsamb Zeugnüs welche vorführt worden, solch alte freÿheit v. gerechtigkeit der Stadt, ist von König Vladislao, dieselbe also wie abgedacht vngeirret zugeniessen vndt zugebrauchen Confirmiret vndt bestettiget worden, welches wir oben produciren thun. hatt auch solch wasser aleweg in üblichem brauch vndt posress gehalten, bis in kurtzen Jahren, hatt sich (titul) Fraw Magdalena Georgi Zedtlitzes nachgelassene Wittib, zur Lomnitz mit Wolff Zedlitzen Jhrem Sohne, über der Stadt abzudringen, vndt an sich zubringen eingelassen, v. in verlauffene, Jahren die von hirschberg vor dem Ambt, landt vndt Stätten zuuerklagen fürgenohmen, nachmals ist im 38. Jahre auf verschaffen der Röm: Kaÿ: Maÿtt: vom hl. haubtman in beÿsein Jhr fürstl. Gn. Jacobi Bischoffen zu Breßlau Räthe, vnd andern hierzu erforderten, vnverdächtigen Persohnen, von Landt Städten, Jhr aufer-

legt

legt vndt abschiedt gegeben, in welchem diese worte begriffen sein: Waß die Haubtsache betreffendt, die soll Kaÿ: Maÿtt: befehl nach zu ihrem ordentlich. Rechte geweist sein, vndt die von hirschbergk sollen in mitler Zeit, bies zu entlicher austrag der sachen, mit der Fischereÿ stilhalten, Jhren beweistl. rechten ohne schaden, vndt weil die fraw mit ihren Kindern kläger sein, so sollen sie, der von Hirschberg zwischen hier, v. Michaelis mit recht vernehmen, vndt dem rechte ein folge thun, denn wo sie daß recht in erwendter Zeit gegen dem von hirschb. nicht vornehmen würden, oder dem rechte nicht nachgingen, alßdenn sollen, die von hirschb. in einerleÿ stillstand weiter unuerbunde sein, v. der fischereÿ Jhres rechten vermöge noch gebrauchen, wie dessen sub. No. einegeleget. Eß hatt auch Anno. 39. auß Wien Jhr. Röm: Kaÿserl. erin beÿ ordentl. rechte verfahren solte, befehl

Maÿtt. gedachter Zedlitzen zugeschrieben, dß sie alß klägerin beÿ ordentl. rechte verfahren solte, befehl gethan, wie beÿgelegt. Jst aber solchem befehl keine folge geschehen, ohne Zweiffel dß ihr vermeintes recht nicht beweislich, od. einigen bestandt haben möchte. Alß wir aber vnß Nun gleichwohl solcher fischereÿ etliche Jahr enthalten, ob wir vnß derselben wol mit recht vndt billigkeit gebrauchen können, haben wir doch vnß umbs besten

willen alß machtbare geduldet. Nicht weniger ist vns auch niederwerts der Stadt von Casper Nimpschen zu Rürsdorff in solcher fischereÿ einhalt gescheen; wie auch noch mit mehrem Vnfug von seinen söhnen geschieht, deß wir vns wohl zu beklagen haben. Wann wir dann Nun solche fischereÿ mit guttem titus, ankaufft vndt posresrione alzeit innegehabt, vndt niemandt aus seinem rechten besitz v. posreohn rechtlichs erkentnüs soll gesetzet vndt gedrungen werden, die Zedtlitzer zur Lomnitz mit dem auferlegten gerichtlichen process nit verfahren, auch noch zu ihrem Vortheil zuuerfahren nicht willens. Alß bietten wir, dß der Stadt Hirschb. kräfftige vndt Confirmirte freÿheit vndt gerechtigkeit erwogen werden möchte, sonderlich weil die Zedtlitzer Jhr Kaÿ: Maÿtt: verschaffen gebührlich nit nachkommen, wir vnß der fischereÿ so lange zu schaden enthalten, da Nimbscht auch vns darin zu turbiren kein fug noch recht, Jhr Gnd. wollen die von hirschberg beÿ ihrer wohlerworbenen gerechtigkeit vor männiglich vngehindert verbleiben, v. derselben sich gebrauchen mögen. Solches wollen wir mit Zusatz leibes, guttes vndt bluttes umb Vnser Allergnl. Erbherschafft vnterthenigst verdienen.

Folgen die hierzu erforderten Persohnen Nebenn dem hl. haubtman, hansen von Seidtlitz auf Schönfelde Rittern, vndt den bischofflichen Räthen

- Hl. George Schweinichen von Kolbenitz haubtman zu bolckenhain.
- Hl. Mölchior Seidtlitz zu Burgersdorff, Hofferichter zur Schweidnitz.
- Hl. Hans Schellendorff hofferichter zu buntzlaw.

Hanß Reibnitz zu Girlesdorff.

Christoff Reder auffm lehnhausse.

Nickol von d. heide zu Seiffersdorff.

Hans Schwobßdorff zu Koßnitz.

Frantz waldaw zu Klein rosen.

Von Städten

Joachim Vlrich Schöppenschreiber zur Schweidnitz.

Caspar Ruhmtauen zum Jawer.

Andres Newman Stadtschreib. zur Schweidnitz Striga.

George Kÿttich zu lehmberg.

Merten Drescher zum Buntzlaw.



N° 1.

Ludtwig von gottes gnl. zu hungern vndt böhmen König, Marggraff zu mehren, schreibt an den hochgeböhrnen fürsten, Friedrich hertzogen zur liegnitz vndt 24

Brigk, Jn Nieder schlesien Obersten Hauptman. Daß Vlrich Gotsch Ritter aufm Kÿnast v. Greiffenstein klagende im Nahmen der ander geschwister fürbracht daß Caspar Gotsch auf fischbach der Fürstenthumb. Schweidnitz vndt Jawer haubtman, aufm gutt Schmiedeberg Newigkeit angefangen mit brewen vndt Schencken, zu wieder der Theilung vnter ihnen gehalten, vndt hergebrachter alter gewohnheit. Wan aber Jhr Königl. Maÿtt. will allemahl, dß niemandt in seinen rechten gefecht oder verkürtzet werde; Alß solle ihm auferlegt sein, dß er solche Newigkeit beÿ Pöen 1000. schok böhmischer groschen verbitten, nochmals die Parten für sich bescheide, vndt sie mit ihren vermeinten rechten nottdürfftig verhöre vnndt darob seÿn, dß niemand vnerkent des rechten auß seinen rechtl. Gebrauch gesetzet, nach etwaß Newes fürgenohmen werde, sondern ein ieder beÿ gleich vndt seinen rechten verbleibe. Datum fünff Kirchen, 1521.

N. 2.

Hanß Seidtlitz haubtmnan schreibet an die stadt hirschberg, wegen des Saltzmarckts, so einen vermeinten priulilegio nach Dippelt von Burghaus zu haben vermeint aufm Kupfferberg befihlet dß weder E. E. w. w. Rath noch er außer des rechtens waß tächliches darwieder fürnehmen solle.

N. 3.

Ermelter Hans Seidlitz haubtman betaget die Ritterschafft des Hirschbergischen weichbildes, vndt die Stadt in strittigen sachen so sich zwischen ihnen enthalten, auf den freÿtag nach dem Newen Jahr, mit aller Notturfft, briefflichen Vhrkundt, zu entscheidt der sachen in die Stadt hirschberg zuuerfügen, alß wolle er auff Jhr Kaÿsl. Maÿtt. allergnädigst verordtnen neben darzu deputirten si zuuor einigen allen mögl. fleiß fürwenden, Jawer. 1523.

N. 4.

Bericht herr hans Seidtlitz landeshaubtman auf Jhro König. Maÿtt. begehren, daß deme also sey, daß Ernst Schoff Gotsch genandt zu seiffersdorff, sindt dem gegebenen Königl. Abschied zwischen prælaten herren Ritterschafft vndt denen von Städten Ein New Maltzhaus aufgereicht v. mältzen lassen, deswegen Er ihme Ambtswegen, damit, biß zu ihro königl. Maÿtt. erkentnis stillzuhalten anbefohlen, wan wol er über die meil gesehen, darin sich denn Prælaten, herrn vndt

Ritterschafft bishero in keine Verantwortung gebe wollen, vndt nach nicht geben, werden demnach sich Jhr Königl. Maÿtt. gegen beiden Parthen mit gnädigen Vnterricht zuuerhalten wissen. 1524.

N. 5.

Jn sachen zwischen Caspar Nimbschen von Röhrsdorff, v. E. E. R. der Stadt hirschb. die fischereÿ belangende, weil Caspar Nimbtsch saget, dß es vngehört dieng seÿ, dß die von hirschb. in sollten gefischt haben, es wehre denn beÿ nacht od. vnbewust geschehen, die hirschberger aber sich erbitten zuerweisen, dß sie es zu rechte haben, vndt dß es auch im gebrauch war Alß hatt Casper Nimbtsch gewolt dß sie ihn mit Recht solten herauß setzen, welches die von hirschb. gleichfals begehrt. befiehlet dß Königl. Ambt keine Newigkeit fürzunehmen, auch zu keiner gewalt zugriffen Ernstl.

N. 6.

herr hans Seidtlitz haubtman begehrt an den E. E. R. zu hirschberg. Dieweil sich Ernst Schoff Gotsch über ergangnen Ambts befehl vngehorsamblich erweiset, dß er den Landes kemmerer hülffe thun lassen, dß er den Meltzer, so über den Ambtsbefehl meltzet, in die Stadt gefänglich einbringen, vndt verhoffen möge, bis auf weiter sein Ambts verordnen. Jawer. 1532.

N. 7.

Hanß Seidtlitz Ritter haubtman schreibt an Rath zu Hirschberg, dß Ernst Schaffgotsch von Seifersd, forthin bis auf den angesetzten Tag zwischen landt vndt Städte nicht zumeltzen, mit handt v. mund brieff vndt siegel angelobet, ohne dß maltz, dß der Meltzer ietzo vnter handen, damit es mit vertürbe, daß hatten er sich gemächtiget, der Stadt rechten ohne schaden, vndt gebaut ihnen, dß sie vnter dessen ruhiglich halten sollen. 1532.

N. 8.

herr landes haubtman hans Seidtlich Ritter schreibt an den Adam Dippolten aufm Kupfferberge, weil die hirschberger zweÿ wegen Saltz dem holtzschüer bekammert vndt aufgehalten, dß er den Rath daselbst vermächt in schreiben, dß Saltz zu diesem mahl folgen zulassen, doch also weil ernanter holtzschüer nit einheimisch, dß mit verkauffung des Saltzes still gehalten werde, bis zu seiner ankunfft, da er sich also baldt ins Ambt verfügen solle, v. verschaffen würde, damit niemandt zu nahe gegangen werde. Jawer 1532.

N. 9.

Herr haubtman schreibt an Joachim von Saltza zu Vllersdorff, der sich vnterstanden ein New brewhauß zubawen da keines gewest, daß Er der Röm. Kaÿserl. v. königl. Maÿtt. ertheilten Abschied vndt befehl gemeß sich verhalte vndt dauon abstehe. Jawer mitwoch nach Corporis Christi. Anno. 1540.

N. 10.

Wird derogleichen von hl. haubtmann hans Seidlitzen Rittern von schönfeldt angedeutet etc.

N. 11.

Wirdt von Königl. Maÿtt. Ferdinando an herrn Gotschen haubtman geschrieben, vngefehr dies Jnhalts; dier ist vnbewust, waß massen wir zu Dickenmohl vnsere ernste Mandata außgehen lassen, dß die von Landt vndt Stätten in vnsern Fürstenthümbern Schweidnitz vndt Jawer, weil ihre Jrthumben von wegen bierbrewen, Meltzen, schencken, handwerkern vndt dergleichen auffn Dörffern, beÿ vnß noch vnentschieden verblieben, vndt daß kein theil dem andern zu nachtheil vndt abbruch einige newigkeit soll üben, aufrichten nach furwenden, So vnterstehet sich gleichwol Ernst Schaffgotsch zu Seiff-

ersdorff, über verbotenen stillstand im hirschbergischen Weichbilde, ein Newes Matzhaus zu erbauen vndt zu meltzen; befehlen demnach dr dß du beide Parth vor dich erforderst, vndt nottdürfftig gegen einand. verhörrest vndt vnß der gleich sachen gelegenheit berichtest etc. Datum Newstadt. Anno. 1540.

N. 12

Jacobus Bischoff zu Bresl. von Jhr königl. Maÿtt. abgeordneter Commissarius, Jn sachen so E. E. R. der Stadt hirschberg, vndt Caspar Gotschen vom Kinast auf der fischbach Vnterthane betriefft, denen der Rath zweÿ wagen Saltz aufgehalten, hatt dieses also behandelt, dß der Rath Königl. Maÿtt. zu ehren, den Armen leuthen dß saltz folgen lassen, hergegen Caspar Gotsch bewilliget, wo es im austrag der sachen befunden, dß solch saltz denen von hirschberg zustünde, dß er ihnen darumb recht werden, vndt wiederkohr thun wolle. Schweidtnitz. 1527.

N. 13.

Aus landt vndt Stätte geben in sachen zwischen Waltzlaw Gotschen, vndt dem Rath zu Hirschberg diesen bericht. Daß die von Hirschberg den Leuthen dß aufgehaltene Saltz ohne entgeltnis wiedergeben sollen, weil aber diese sache, belangendt den Saltzmarkt aufm Schmiedberg, beÿ Jhr. Kaÿ. Maÿtt. ausspruche stehet, so wenden sich beÿde Parthen, demselben königl. recht nach vndt sonst aller billigkeit zuuerhalten wissen Schweidnitz Ano 1542.

N. 14.

Hans Zedlitz zu Buchwalde bericht den Rath zu hirschb. dß nach der Röm. Königl. Maÿtt. Commisrarien abhandlungen, des zuschüttens halber seine Vnterthanen des Dorffes Buchwalde, Quirle, gishiebel, drehdichaus, drehus vndt versichern würden, dß sie dessen in gutten gebrauch. 1546.

N. 15

Die Röml. Königl. Maÿtt. verschreibt, die Jrrungen so sich wegen des aufgerichten Saltzmarkts zu Schmiedeberg entsponnen mit dem Rath zu hirschb. durch die abgeordneten Commisrarien, so in diesen Fürstenthümber deputiret, hinzulegen.

N. 16.

König Wladislaus giebet denen von hirschb. sonderliche gnade, wo er niemand tumb bietten oder dienste willen, wieder der Stadt hirschb. priuilegia, am Saltzmarkten, Vorberg, Teichen, wälden, gerichten od. gerechtigkeiten, daß die von hirschb. in redlicher besitzungen v. ankunfft halten, vndt mit briefflich

Vhrkunden zuerweisen, gegeben hatten, dß solches alles der Stadt vnnachtheilig sein solle. 1499. zu Offen N. 17.

Vladislaus d. Ehrsame, Liebe, getrewe, Ewer schreiben wegen des bachwinckels oder burglehns, auch die 35. marck geschossen, darzu des Saltzmarkts halben, vndt anderer stätte vor Euch gethane schrifften, haben wir vernohmen. seidhero dß burglehn vndt die 35. Margk euch bestettiget, weder Contzen hoberg noch, anders iemandes ablösung, oder wiederaufbawung zuuergönnen ersuchet, vndt ob wir deshalben künfftig gebettten wirden, wollen wir was gegen ihren mit antwort (auch ohne schaden) wissen zuuerhalten. Ob wir Contzen hohberg oder andern Saltzmarckt od. dergleichen Jmmer geben würden, oder gegeben hatten, ist doch vnser meinung nicht, Euch ob Jhr Eltere Recht darüber habendt, darmit schade geschehe, Alß vnsere Maÿtt. briffe, so aus vnser Cantzleÿ gehen, gemeinlich klar innehalten, in solchem fahl, doch ieder mäniglichen bessern Rechtens ohne schaden; dß mögt ihr euch also behalten. Ofen. Anno. 1496.

N. 18.

Der Vertrag zwischen hans SchaffGotschen, aufn Kÿnast, Erbherrn auf dem Schmiedeberg derr gantzen gemeinde daselbst an Einem, vndt E. E. R. Eltelsten vndt geschwornen der Stadt hirschb. anderntheils, wegen etlicher stück vndt Articul, darin sie strittig gewest, vndt welcher gestalt sie sich verglichen vndt vereiniget; Erstl, soll zu ewigen Zeiten gehalten werden, dß die bierfuhren von böhmen auf daß Schmiedeberg soll abgehen; daß niemand auf dem Schmiedeb. soll bier kauffen, noch schenken, v. kein Kretscham noch hammermeister, noch aus der gemein von böhmen bier lassen bringen, noch schencken zu ewigen Zeiten. Auch ist geredt dß niemandt Saltz auf dß Schmiedebergk führen soll, noch verkauffen, ausgenohmen die Einwohner daselbst mögen Saltz hollen vndt kauffen zu ihrer notturft, v. fürbaß nit zuuerkauffen. Auch soll keine man aufm Schmiedeb, brewen. dann der Vogt, der mag alle Jahr 18 bier brewen, halb gerste v. halb weitzen, die soll er verthun in seinem mittel Kretschamb, vndt sonst niemanden mit fassen verkauffen. Mehr ist geredt wann die Schmiedeberger in der Stadt bier kauffen, dß sie vom Virtel nicht mehr zu schrötten geben sollen den 6. Heller, vndt soll sie damit vor andern füdern. Auch wo sie kauffen soll man sie kosten lassen auß welchem Zapffen sie wollen

oben oder vnten. Auch sollen sie vns daß Eisen so gros schmieden alß andern nach der Prufe, alß es sie dem herrn gegeben haben. Auch soll kein frembder auf dem Schmiedeb. gewandt schneiden noch verkauffen. Vndt wenn sie Schmiedeb, bier in der Stadt abkauffen vndt einer Monatsfrist, nit zahlen, od. wenn sie sonsten schuldig, soll man sie darumb in der Stadt nicht berechten, sondern den Vogt aufm Schmiedeberg darumb anruffen, der soll ihn zuhandt pfenden helffen, zu waß pfand ihm dann geholffen wirdt, ist es Essenden wahr, so soll es in gerichten stehen 8. Tage, ists andern wahre so soll es 14. Tage stehen, läst man dß pfand nicht, so treibe oder trage er es zuuerkauffen oder zuuersetzen, wo er mag vndt weiß. Den fuhrleuten so auß der Stadt bier auff den Schmiedeberg führen, soll man biß an die Stauel gasse mehr nicht geben denn zweÿ schillinge heller, verbaß Jnnehalben der brücken hin dritter halben groschen. Von einem scheffel getreide 6. Heller, Auch wer vom Schmiedeberg Saltz kaufft in der Stadt, dem soll man ein Viertel 4. Heller neher geben alß mans andern giebt, auch wer saltz borgen will, vndt bürgen stelt, soll man ihm borgen

von einen halben Jahr zum andern. Auch sollen die von Schmiedeb. am Donnerstag freÿ zu kauffen haben dieweil der hutt hengt wie die einheimischen. Die Kramer so auß der Stadt auf den Schmiedeb. ziehen feil zu haben, sollen, denen Leuthen verkauffen v. wägen nach dem gewichte waß recht ist, wird iemandt begriffen mit falschen gewichte, dem geschehr wie eim falschen

Wer hackenwerck treiben weil auf dem Schmiedeb. auß der Stadt, soll umb pfennig vndt hellerwerts verkauffen. Auch soll man in vndt vor der Stadt kein niederländisch eisen schmieden, oder arbeiten, ohn allein hackenschaar zu derlegen. Die Kramer so aufm Schmiedeb. wohnen, mögen in der Stadt am Donnerstag freÿ feil haben, alß die einheimischen, dauon auch kein marckrecht geben. Wo die Schmiedeberger auch Rathes bedürffen, vndt Sie Zuflucht hetten an Rath zu Hirschberg, so sollen sie ihnen Rathe nach brewen v. besten vermögen. Daß diese puncta stett, vest v. ewiglich sollen gehalten werden, globet hans Schoff auffm Kÿnast, Erbherr zu Schmiedeb. alle seine Erben vndt nachkömmlinge, Benisch der Vogt, vndt alle seine nachkommen, die hammermeister vndt gantze gemeine vndt ihre nachfolger, darzu bürgermeister

Rathmanne, Eltesten, geschwornem handwerkmeister vndt gantze gemeine der Stadt hirschberg, die itzundt sein od. kunfftig sein werden, ewiglich vndt vnuerbrüchlich, zuhalten, beÿ trawen v. beÿ ehren ohn all arg v. wiedersprechung. Die darwieder sprechen od. handtlen, sollen gestrafft werden; Vhrkundlichen mit beider Parth Jnsigel bekräfftiget. 1454.

N. 18.

Solches hatt auch nachmals Anno. 1512. Vlrich Schaff Ritter aufm Kÿnast, Ernst vndt Casper gebrüder, den Pfarrer zu Schmiedeberg offentlichen abzukünden anbefohlen, daß Niemandt den hirschbergern Jhrem priuilegio zuwieder, Saltz, weder beÿ scheffeln, virteln, noch metzen zum Verkauff führen solle, sondern alleine vor den gebrauch seines Hauses, beÿ harter straffe an seiner nahrung, dß ihn auch, so darwieder thun würden, von den hirschbergern waß wiederführen, hierin nicht verholffen werde.

N. 20

Wenceslaus von gottes gnaden König schreibt an die Stadt hirschberg dß er Gotschen Schaff Ernstlich gebeten Sie an ihren begnadungen von des Schmiedebergs wegen, lauth der briefe die darüber gegeben, v. von ihme als König in Böheimb bestettiget, fürbaß nicht mehr zuhindern noch zu irren beÿ Vermeidung schwerer straff v. Vngnade; geschehe es aber giebt er denen von hirschberg macht lauth des brieffes sich bester massen zu schützen, Brestl.

N. 21.

König Ludwig befihlet dem hofeRichter vndt Rechtsitzern zur Schweidnitz, dß sie in strittigen sachen zwischen der Stadt hirschb. vndt Caspar Gotschens von Fischbach zum schleunigsten rechtlich erkennen, waß billich, dann Jhr Maÿtt: nicht gemeinet, dß dehnen von hirschberg wieder gegebene freÿheit waß entzogen werden solle. Ofen. 1517.

N. 22.

König Ludwig befihlet dem hochgebohrnen Fürsten Fridrich Hertzog zur liegnitz Jn Nieder Schlesien Obristen haubtman v. Contzen von hoberg aufm Fürstenstein, haubtman der F.F. Schweidtnitz v. Jawer, Caspar Gotschen Ernstl. zuschaffen dß er sich der verbotenen Newigkeiten, wider die Stadt hirschberg enthalte, biß zu austrag des rechtens, würde solches nicht geschehen, müste auf mittel gedacht werden wie solches abgeschafft würde: Ofen. 1519.

N. 23.

Appellirt in sachen den Saltzmarkt betreffende zwischen Caspar Gotschen vndt der Stadt hirschberg, wider daß von königl. Mannen zur Schweidnitz gesprochenes Vrtel E. E. R. v. gantze gemeinde der Stadt hirschb. an Jhr Königl. Maÿtt. bietten Apostolas, vndt daß forder kein Vrtheil od. Sentens in dieser sache ergehe, sond. an den orth dahin die Appellation sich hinzeigt gewiesen werden möchten. befihlet hierauf dem hochwürdigenn herrn Jacobs Bischoffen zu breslau, dem hochgebohrnen hertzog Friedrichen zur liegnitz v. briegk dß sie neben andern beide theil vor sich erfordern vndt die Jrrigen sachen zwischen ihnen erwachsen Sündich oder Rechtlich erkennen, damit die Stadt von erweltem Gotschen nicht höher gedrungen noch beschweret werde, alß sichs gebührt.

Prag. 1522.

Schreiben an die Kaÿserl. Commissarien E. E. R. zu hirschb. die messung der meilwegs nach Warmbrunn belanget. Der Röm. Königl. Maÿtt. vnsers allerg. herren verrordtnete Commissa. gnädige vndt günstige Herrn Nach dem die von Warmbrunn Herren Hansen Gotschen aufm Kÿnast vndt greiffenstein Vnterthane sich hören lassen, dß alß in Zeit der ietzigen Comiss. des 18. tag Septemb. die meil wegs von Hirschb. nach Warmbrunn gemessen, ein Jrrunge fürgefallen sein sollte; hierauf woln wir E. Gestl. vndt günst. in warheit nit verhalten, dß in derselben messung

ein solches, welches sie ein Jrrunge nennen, zugetragen dß nahendt beÿ der Stadt in Einem Dörfflein Cunnersdorff genandt, ein hiebel ist, umb denselben hübel zur lincken hand gehet ein weg, welches ein weg zu einer mühlen ist, vndt sonst gehet über den hügel ein and. weg, welches der mittelweg ist, nachmahls durch den hübel ein gerader holer weg, welches der dritte weg ist, vnter diesen dreÿen wegen haben die Warmbrunner den weg, der umb denn hübel zur Mühlen gehet messen wollen, ist ihnen von vnß angezeigt, daß der herr haubtman in deme wo sichs also begebe, dß dreÿ wege auf einer straßen gingen, v. bestünden würden dß man den mittel weg messen sollte, schrieben vndt Ambtsbefehl ausgehen lassen, darauf sie wiewol mit beschwer den mittelweg vnter dem hübel gemessen, darnach im fortmessen wir nit allein den dorfriede, sondern auch weit ins dorff Warmbrun vber den Kretschamb v. Kirchen daselbst gemessen vndt mit der lange gerecht haben. Auß diesem Vnserm warhafftigen bericht E. Gestl. v. günstgn. befinden mögen, dß solch der Warmbrunner behelft kein eingefallene Jrrunge sein möge, Sondern sich alß die in der meile gelegen, gedacht

Die Verführung zu thun schuldig sein sollen, bitten E. E. Gest. v. günsten vnß auch dabeÿ zuerhalten. Daß wollen wir.

Bürgermeister v. Raht d. Stadt hirschb

Vom Meilmessen

Solches Recht will haben, dß daß meilmessen soll geschehen nach der gemeinen Strassen, vndt fahrwegen darauf man pflegt zu gehen vndt zu fahren mit einen rade von achtehalb Ellen im Cirkel, Vndt nach Rutten Zahl.

Ein meil soll haben 60. gewende.

Ein gewende soll haben 60. Rutten.

Ein Rutten 7 ½ Ellen.

Menruratio Milliaris debet fieriu per Siam q magis frequetatur, et hac quandoquen fit propter terminum cinedi uel redeubdi, sed si fieret ab aliam edam, perta propter nicinidato, uel praster cuam brakandi (wegen eines vrbars) uel coguendj cereniriam, tum debt sei ni per Saletrudird Laci, et sie eon ft fieri per terram, fiat per aernn. Arnold. d. Reizer. p. 968.

NBote von Messen

Es wird zweÿerleÿ messen gebracht, Erstl. die länge wann man die weisset, Jm andern wann man die länge v. auch die breitte oder quere misset, wan man Nuz lenge vndt breite mit einand. misset vndt mit einand. multipliciret, so giebt es eine flache od. felt.

Feldmaß in Schlesien.

Erstl, 7 ½ Ellen brestlich maß ist eine Rutten od. stange.

- 10. Rutten lang ist Eine Ketthe.
- 3. Kethen lang v. 1. Kethe breit, ist ein morgen.
- 30. morgen machen einen huben.
- 5. Kethen od. 50. Ruttenlang machen ein gewende.
- 150. Kethen od. 1500 rutten lang machen 30. Gewende
- 30. gewende machen eine meile, nembl. 11250, ellen
- 1. meile lang, v. 1. meile breit helt in sich 250. huben.
- 1. gevierte Ele, ist ein ele lang v. eine elle breit.
- 1. gevierte Rutte ist 7 ½ ellen lang v. 7 ½ ellen breit
- 1. gevierte Kethe ist 10. Rutten lang, vndt 10. rutten breit, nembl. 100. gevirter rutten, dß ist 75 ellen lang v. 75. Ellen breit. nembl. 5625. gevirter elen
- 1. hube helt 12. Rutten
- 1. Rutte 4 3/4 schnur.
- 1. hurte 51. schnür.
- 1. schnur 42. Klafftern.
- 1. klaffter 3. ellen.
- 1. meil 60. Gewende.
- 1. gewende 60. Rutten.
- 1. rutte, 7 ½ ellen thut 27 000 Ellen Klafftern 8999.

Vnterricht waß zu Obergerichten, Landtgerichten oder Landt Vogteÿ vndt Erbgerichte gehöret. Zu den Obergerichten gehören die straffen; alß nehml. alle Zaubereÿ, Todtschalg, einlauff, wegelagerung aufruhr, Zettergeschreÿ, Diebstall, Notzucht, Ehebruch, hurereÿ, vnrechtmas, gewicht v. Ehle, betrug in der wahre, vnerhöhrl, schmähung, Jn Summa alles so sich zu Peinlichen straffen geziehen, dß straffet sie oder nimbt es abgetragen von den Thätern vndt alles so der sachen anhengig sein. Zu den Landtgerichten vndt Landtvogteÿ gehöret abzutragen, wann sich Vrbar gegeben, es seÿ kampffl. schandtmahl, beinschrot, lehmdenn, fleischwunden, darneben alle messerZüge, Kannenwürffe, v. alle andere klein Vngemach alß blutrünsten, laschen, beulen etc. wie solche nach Schöppen theilung erfolget, dafern sie sich im Vrbar der Verwundung zugetragen, so wirdt daß kleineste dem grösten zufolge getheilet.

Zu den Erbgerichten gehöret, vndt nehmen abgetragen blutrüste, beulen, haarrauffen, maultaschen, auch messerzüge vndt Kannenwürffe, womit Verwundung im Vrbar damit beschehen. Da aber nur in einem Vrbar einer verwundet

Vndt durch den Schöppen getheilet wirdt, so folgen alle diese kleinen dinge, so sich beineben in solchen Vrbar zugetragen, der verwendung alß dem grösten, vndt massen gegen landtgerichten vndt Vogteÿ abgetragen, sonsten ausser der verwundung bleiben sie beÿm Erbgerichten.

Diesen bericht hatt hl. Christoff v. Tschirnhaus Appelation Rath von sich geschrieben

Vrtel, so in die Obergericht gehörig. Wir Rudolff der ander bekennen, alß von N. eine frage vorkommen etc. So were die schlechte hurrereÿ zu dem Erb- vndt Niedergerichten gehörig, da aber dieselbe wegen etlicher umbstände mit der verweisung oder dergleichen straffen zubelegen, würde sie zu den Obergerichten billich Zu den Ober- oder halßgegezogen. richten gehören folgende fälle, übelthaten v. mishandlung, alß nembl. gotteslästerung, Ketzereÿ, Raubereÿ, Vergifftung, Kirchenraub, Ehebruch, Nothzüge, Blutschanden, vnnatürliche Sodomittische Vnkeuschheit, entführung einer Wittiben od. iungfrawen, wann sich einer mit zwen Persohnen verlobet, mordt, Raub, brennen wegelagerung, haussuchung, diebereÿ die 3. od.

43

mehr f. betrifft. Jt. der Jenigen straffen, so zu diesen Vbelthaten Rath vndt hilffe leisten, Verrätherey, Meineidt, auch der einer einen sein Mänlich gliedt, od. einer frawen Jhre brüste abschneidet v. verterbet. Jt. von einer etwaß wied, dß heil, Röm, Reich od, den Röm, Kaÿser v. König fürnimbt, eines Todten grab violieret, vndt beraubt, auch einen menschen wieder seinen willen verkaufft oder entführt, felschereÿ, wenn einer dem andern zuschaden falsche briefe schreibet. oder die rechte schrifft ausleschet, vndt da einer falsch zeugnüs leistet, falsche müntze macht, od, die gutte beschneidet, wan sich einer für einen Fürsten, graffen, Freÿherrn, Rittern, od. ander Perschon andern zu schaden ausschreibt, vndt die nit ist; Jt. da einer den Richter andern zum schaden mit gaben Corrumpirt, auch der Richter dß Jenige nit thut, waß ihme zuthun, gebühret. So einer ein Ding zweÿmahl verkauffet od. versetzet, geheime sachen einen zum nachtheil, dem andern offenbahret, auch zwitracht in einer stadt od. einen auflauff anrichtet, v. die gemeine wied. den Rath verhetzet, dß getreide tewer machet, falsch maß v. Elen braucht, gränzstein aushawet, v. versetzet, Schmäliche schandtbriefe ertichtet, oder die

44

findet v. offenbahret, einen mishandler oder Wethater behauset oder beherberget. Auch gebühret den Jeningen, welchen daß Ober oder halßgerichte zustehet, die Kämpffer, oder offene wunden, vndt andere grose schläge zustraffen, dauon einer in leibes gefahr kombt, auch so einer in seinem Anlitzt beschädiget, oder eine faust, od. finger abgehawen wirdt. Jt. von einer in der Kirchen od. auf dem Rathaus ein Zettergeschreÿ thete, od. iemanden an ermelten örthern braun od. blawschliege. Vndt waß sonsten zu haut undt haar gehet, od. leib vndt lebenn anlanget, alleß von Rechtswegen. Aufm Prager schloß den 8. Martÿ. Anno. 1591.

Ferdinandus â Slÿck: Comes â Passau. Michael Kohl D.

Von Obergerichten vndt waß darzu gehörig vide Obseruationes pradicas Juris Pauli Matth. Wehncej in Vocabulo Zent. mihi folio 706. cum Spendentibus et Sequentibus, et 710.

Erbgerichte,

Richten uber schlege, beulen, rauffen, schlagen, ergehen uber braunn vndt blaw.

Land Vogteÿ

Richtet über wunden v. lembden, über blutmäßige schäden. Obergerichte

Obergerichte.

Richten vber Peinliche sachen, so leib v. leben antreffen. Notandum

König Vladislaj erklerung den stätten gethan, vermag dß durch die landtvogteÿ auch die ober od. halsgerichte verstanden werden.

Besihe auch die Sachsischen Constitutionen, so wirst finden waß in Ober, od. Niedergerichte gehöret.

Sachsische Coburgische Landßordnung, titulao. 21. Año. 1556. Weÿmarische Landßordnung, titulo. 26.

Chursachsen Landßordnung, de Anno. 1543. Fol. 61. et Anno. 1559. Elect. August. Titul waß zu Ober vndt Nieder vndt Erbgericht gehörig.

Anhaltische Landes Ordnung titul 13. Coler. de pres: exerituc. p. 2. e. 1. n. 134. et seq.

Omne imoerium de iure Ciuili diuiditur in Merum, Minla, et simp. Saxionuio Jure, omnis Jurisdictio diuiditur in Criminald et Ciuilem, in die Ober od. halßgerichte: vndt dan in die Erb od. vntergerichte Vulgo Vogteÿ, hodie omnis Jurisdictis diuiditur in suprema et Bohra, Ober vndt Niedergericht, q idem est. Suprema Jurisdictio uel Jus merum habet gladÿ potentato od animaduertandum in facinorosos. Bohra q et Simplex Jurisdictio dß, od hane pertinent omeis cuæ pacueriarum, Actiones paronata et possesroriæ non priuilegiatæ etc.

Schatzung der Stätte.

Notandum dß sich die Stäte in denen Fürstenthümbern Schw.

Vndt Jawer etwan Anno. 1527, geschätzet haben

Schweinitz auf	220 300 f. Vngl.
Strigaw	41 526 f. Vngl.
Jawer	33 400 f. Vngl.
Lemberg	156 040 f. Vngl.
Buntzlaw	46 927 f. Vngl.
Hirschberg	30 500 f. Vngl.

Annorum aber 1556. ist solcher schatzung abgenohmen, vndt werden ietzo vergeben.

Schweinitz auf	188 728 Thl.
Jawer	52 857 ig. 3 ½
Strigaw	37 519
Lemberg	77 905
Buntzlaw	43 395
Hirschberg	18 435

Notandem der Stadt Hirschberg Commun gutt ist geschätzet auf 3948.

Der bürger, Einwohner vndt zugethanen in v. vor d. Stadt auf 10 578.

Der Pawerschafften vndt Vnterthanen gütter auf

. 3 914 tal.

thut in einer Summa 18 435

Vndt also hoch liegt heute zu tage, noch vermöge des gemeinen Landes Register, die Stadt hirschb. Anno. 1552. seindt der Stadt hirschb. Mittwohner in der Vorstadt wohnende, v. durchs fewer Vnuertorbene auch der Stadt Vnterthane auf den Dörffern,

geschätzet worden, wie sie sich dem Pragerischen Landtag noch selbst geschätzet haben, derselben schatzung hatt ausgetragen in Summa 6235 thl.

Von dieser schatzung ist daß Stewergelde den hl.

Consorn gen breslaw lauth Jhrer quittanz erleget vndt gegeben worden, 74. Thl. 30 gl. 2 hl.

Anno. 1549. Sonnabendt am Tage S. Andr. Haben die Straupitzer Jhre Erbzins, weil uiel ein ieder zugeben schuldig, eidlich aussagen müssen.

Eodem Anno. am Tage Mariæ Magdalenæ die gemeine zu Cunnersdorff. Et hæc de Hirschberg

Reichenberg	16 750
D - 1 - 1 1 1	2 714

Bolckenhain 3 714 – 4 4

 Schönaw
 3 500

 lehn
 1 200

 Landβhutt
 9 500

Anno 1543. ist auf gehaltenen Fürstentage zu breslaw durch die herrn fürsten vndt Stände beschlossen worden dß ein iede herrschafft die anzahl ihrer besessenen wirthe verzeichneter ein bringen solle.

Darauf hatt ein iegliche Stadt die Jhrigen beim Königl. Ambte zum Jawer einbracht wie folgt.

Schweidnitz	1395	Reichenbach	254
Jawer	382	lehn	112
Striegaw	416	Schönaw	97
lemberg	512	Polckenhain	134
bunzlaw	410		
hirschberg	436		<u>.</u>

Suma thut 4151 wirthe

Ohne die landesgütter, so nit mit eingezogen seindt. Notandum nach erlittenem brandtschaden hatt die Stadt mhirschb.die anzahl besessener Wirthe eingebracht wie folget.

Häuser in der Stadt so vrbarlich zu brauchen	128
Kleine geringe heuser, v. vnerbaute brandtstellen	87
Heüßlein vor der Stadt ohne Seewergk	97
der Stadt vndt bürgerschafft huben	29
der Vntherthanen	31
Suma der vrbarl. Heiser v. huben	188
der heüßler vndt brandtstellen	184

Schmalkaltischer bundt.

Es werden die königl. Stätte in den fürstenth. Schweidnitz vndt Jawer angeklagt, wegen verwegerung der hülffe im Schmalkaldischen bündtnis, vndt daß sie vnbefügte Conuentcula vndt zusamenkünffte hielten, allerleÿ gefährl. rathschläge wid. Jhre Königl. Maÿtt. fürnehmen etl. derowegen werden sie von König Ferdinando strafffellig erkennet, erlangen endtlich mit großer mühe vndt fürbit gnade gegen erlegung 54 000 thl. straffgeldes, darüber noch manche Stadt zu klagen. Anno 1549. im Monath Xbris. wie es damahls zugegangen vndt in waß Kummer die städte gerathen, wirdt hernach wieder zusehen sein.

Verzeuchniß

Derer pruilegiorum, so sich beÿ der Stadt hirschb. befunden.

A.

Königs Matthiæ Confirmation zweÿer hertzog Bolcken briefe belangende die Stätische Vrbarien, v. den Eisenstein sub dato bresl. freÿtags vor Johanne Baptistæ. Anno. 1469.

В.

Königs Wenceslaj pruilegium, daß auf dem Schmied.

nichts den brodt vndt fleisch, auch nit bier mit fassen verkaufft, vndt daß aus keiner andern Stadt noch vom lande, den allein von hirschberg auf Schmiedeb. solle geführt werden. Sub dato Zolnick. Freÿtags nach Valentini. Anno. 1408.

C.

Königß Vladislaj Donation vndt belehrung des Pfarlehens zu fischb. – herrn D. Ruperto bescheen vnter dato Ofen, mitwoch nach Exaltationis Crucis, Anno 1512.

D.

Königs Ludouicj belehnung des Pfarrlehns zu hirschb. dem Rathe vndt gemeinde daselbsten beschehen. Vnterm dato Prag, freÿtags nach Oculj. Ano. 1523.

E.

Hertzog Bolckens Confirmation vber aller seiner Vorfahren begnadungen, der Stadt hirschb. gegeben Vnterm dato zu hirschberg, Sonnabendß nach Petri Pauli. Anno. 1345.

F.

Kaÿser Carlß des vierten priuilegium, über die befreÿung des Zohls zu bresl. den Städten hirschb. hain, landeshutt gegeben vnter dato Sontags nach Epiphaniæ. Ao. 1366.

Hertzog Bolcken begnadung, dß niemandt im Hirschberg Weichbilde, gewandt vndt Saltz feil haben, Maltz machen Vndt verkauffen, Kretscham wergk treiben, noch einige Handtwerker aufn Dörffern vngewöhnlich einsetzen soll. Vnterm dato Schweidnitz, dienstags vor Pfingsten, Anno. 1348.

H.

Hertzog Bolckens brief vber den gewandtschnit, Vnterm dato hirschberg, am Tage Viecuela petri Anno 1346.

J.

Anno. 1546 hatt Ferdinandt etc. durch Vincentium Abten Vndt herrn zu henrichaw, vndt Achatium von Pirnitz die Kirchen Kleinodien der Stadt hirschberg so 28. marckt v. 3 ½ loth schwer gewogen, abnehmen, vndt auf dß Rathhaus zur Schweidnitz legen v. verwahren laßen, alß aber nachmalß der schädliche brandt Anno. 1549 vorüber gangen, da alle noch übrige Kirchen Zierates sambt den glocken vertorben, hatt die Stadt hirschberg beÿ Jhr königl. Maytt. angehalten, daß zuerbawung der Kirchen vndt anderen Nothwendigen sachen, geistl. wied. walte herauß folgen lassen, deswegen Matthes von Logen, v. Laurentius N. Jur. d. alß Comiss. anbefohlen, so viel den hirschb. abgenohmen wieder

zuzustellen, vndt haben damahls herr Mälchior Tielisch vndt Valten Schilder, solche gegen einer quittung von der Schweidnitz abgehollet, haben hieuon ein Jnuentarium aufrichten die stück beschreiben vndt in die böhmische Cammer einstellen müßen, beÿneben zugesagt wohin dis gewendet, ordentl. rechnung zuthun, sonst auch zu nichts anders alß zur Kirchen wieder zugebrauchen. Jt. literis Regis Ferdinandi. Anno. 1549. 15. Nouemb.

Altaria in templo Parochialj Hirschbergæ.

- 1. Altare sub tituo et honore omnipotentis Des, eiusquen intemratæ Virginis Mariæ, ac Diuæ Cæciliæ Virg.
- 2. Altare sub titulo et honore Beatorum Apostolorum Petri et Pauli et omnium Apostolorum: Jt: Sanctor. Felicis et Adaucti et omnium Martÿrum.
- 3. Altare sub titulo et honore Beatissimæ Virginis Mariæ, ac S. Matthiæ Apostoli.
- 4. Altare Sepulchri dominj.

K.

Königß Wenceslaj Confirmation zweÿer hertzogs Bolckonis brife, wegen des Saltzskauffs, Matzmachens, Kretschenwergs vndt handtwercker auffn Dörffern, sub dato Elnbogen Sonnabendß nach Ahrumptionis Mariæ. 1398.

L.

Königs ludwigs befehlich wegen des Saltzmarckts, des sich hl. Casper Gotsche zur fischbach anmasset, sub dato Ofen, dienstags nach Exaudi, den 1519. Jahres.

M.

Vidimus vber die bestettigung Königs Vladislaj vber den boberfluß. Sub dato pragæ am Tage Visitationis B.

v. Mariæ. Anno. 1497.

Jt: Eine verzicht zwischen der Stadt hirschberg v. den Lottern deß bobers halben, sub dato Schweidnitz, freÿtag nach Petri Pauli, Anno. 1406.

Jt: Confirmatio Königs Vladislaj vber den boberflus in Originalj, sub dato Prag, die Visitaionis Mariæ. 1497.

N.

Vertrag zwischen dem E. E. Rath vndt Valtin Schilders Erben wegen des newen mühlgrabens, vnter dato den. 8. Augusti, Anno. 1559.

O.

Königs Ludouicj general Confirmation der stadt hirschb. aller v. ied. Rechten vndt gerechtigkeiten, datum Olmütz am heiligen OsterAbendt. 1523.

P.

Königs Ladislaj Confirmation zweÿer hertzogs Bolckens briefe, wegen des Saltzkauffs, gewandtkaufs, Kretschenwercks, v. allerleÿ auf den dörffern vngewöhnlichen handtwerckern, sub dato Bresl. Sonnabendt nach der heiligen 3. Könige Tage. Anno. 1455.

Hertzog bolckens begnadung, über den gewandtschnidt. sub dato Schweinitz, Sonnabendt nach Nicolaj. 1346. vndt andere etliche nachrichtungen wegen der tuchmacher vngehorsamb, vndt strittigkeiten.

R.

Königs Vladislaj priuilegium über die Rathes wohl, sub dato Ofen, Sonnabendt nach Sophiæ. Anno. 1502.

S.

Hertzog Bolckens begnadung üver den Weinkeller, Scheerladen, Waghaus, vndt kram kammern, sub dato hirschberg, am tage Conucesionis Pauli, Anno 1361. vndt dessen Viding beÿgelegen.

T.

Hertzogin Agnetis Convesrion über dß Schrot Ambt, sub dato Schweidnitz, Montag ante Corporis Christi. 1386.

V

Etliche Vertragß stück, zwischen denen von Schmiedeb. vndt hirschb. belangende die Stättische Vrbarien, sub dato am Tage Laurentij. Anno. 1454.

Χ.

Confirmationes über die Jarmarckte, Sontags Exaudj, v. Sontags vor Martini.

NB. Nundiarum jura solen Cæsar largitur, Nec unquam consuetuit alicnj dare Nundianarum priuilegium, nihi priquen adiacentibus et nicinis cinitatibus, quarum interesse pot, auditis. Vrquen nuedinar, non utendo, decem annius amittitur. Gnd. Jure nono Saxoni. an. 31. ut reliqua priuilogia.

Y.

Königl. lehensbriff über dß forwerck zur hartaw, sub Dato, Schweidnitz, 20. Xbris. Anno 1596.

Z.

König Georgens Confirmation zweÿer hertzogen Bolckens briffe, die Stadt Vrbar vndt Eisenstein belangende, sub dato. Anno. 1460.

N. 1.

Wappensbrieff gemeiner Stadt Hirschberg.

N. 2.

Königs Matthiæ general Confirmation der Stadt hirschb. aller vndt ieder Jhrer Rechten, vndt gerechtigkeit, sub dato Wien den 12. 9bris, Ao. 1611.

N. 3.

Kaÿserl. Maÿtt. Schadloß versicherung für 50 000 thl. So der E. Rath gegen der Stadt Magdeburg hafftet. Jt. für 15 000 thl. gegen herrn brenden Zedlitzen.

N. 4.

Schöppenbriffe zu der Rüdigersdorff gestiffte gehörig.

N. 5.

Königs Sigismundi bestettigung vber die Confirmation Königes Wenveslaj, der zwier Hertzog Bolckens, vndt einen der hertzogin Agnes briefe, die Stadt Vrbarien, v. den Eisenstein belangende, sub dato breslau. Dienstag nach palmarum. Anno. 1420.

N. 6.

König Wenceslaj Confirmation, hertzog Bolckens begnadung wegen des Eisensteins, sub dato Prag, Sonnabendß vor Cantate, Anno. 1408.

N. 7.

Hertzog Bolckens, vndt hertzogin Agnes begnadung über den Eisenstein in originaj, sub dato Schweidnitz, donnerstag in der gemeinen wochen, Anno 1355.

N. 8.

Vidimus sub sigillo suidnicensium, den Verzicht Niclaß Wiesen, über dß burglehen zu hirschberg, sub dato Ofen, Mittwoch nach Bartholomæj. Anno 1493.

N. 9.

Königß Vladislaj Confirmation Vrbar der Stadt pruilegia vndt da Jhr Maÿtt. etwaß darwieder ausgeben würde, dß desselbige nichtig sein solle, sub dato Ofen, am Tage Philippi Jacobi, in Originali. 1499. vndt solches vnter einem Südimus de Stadt lignitz.

N. 10.

Hertzog Heinrichß begnadung vber der Kuttelschaft in forma latina, sub dato hirschberg. 30. Juij. 1341.

N. 11.

Kaÿser Rudolphi Maÿestät brieff, vber die Obergerichte vndt landtgerichte, sub dato Prag. den 8. Martij. 1598.

N. 12.

Königl. lehnsbrieffe, 1. Vber die landtgerichte, 2. Vber die Erbvogteÿ, vber 25. up. geschafter Jährl. Zinsen.

N. 13

Königl. lehensbrieffe, Erstl. dß die Grunawer schuldig sein in der Niedermühle mahlen zu lassen, sub dato Schweidnitz am quartal Crucis. Anno. 1463. zum andern, dß die Grunawer Jhr getreide selber herrein, vndt dß mehl wiederumb abzuführen schuldig sein, sub dato Schweidnitz am quartal Pfingsten Anno. 1464.

N. 14.

Königs Ferdinandj 1. General Confirmation aller vndt ied. priuilegia, briefe, freÿheiten, handtfesten, p. d. Stadt hirschb. sub dato Wien. den 20. Julij Ao. 1533

N. 15.

Keÿsers Rudolphi general Confirmation der Stadt hirschb. aller vndt ieglicher Jhrer rechte, priuilegien, brieffen, handtuesten, gewohnheiten p. sub dato prag. den 1. 7bris Anno. 1578.

N. 16.

Kaÿsers Maximiliani general Confirmation aller vndt ieglicher priuilegin, briefe, freÿheilten, vndt gerechtigkeiten der Stadt hirschberg, sub dato 18. April. 1567.

Nr. 17.

Kaÿsers Ferdinandi 2. General Confirmation aller vndt ieglicher der Stadt hirschberg priuilegien, briefe, freÿheiten, vndt gerechtigkeiten, sub dato Wien. 2. August. Anno. 1621.

Die Stadt hirschberg hatt Priuilegia vndt begnadungen vber die Obergerichte

Rathswahl 1502

Regierung v. bestellung d. zunfften.

Weinschanck.

Saltz Vrbar 1455

bestellung der Apotecken.

gewandtschniedt 1346 Scherrladen 1361

Pfeffer Kuchen Tisch

besitz v. gebrauch d.

Mühlen, ohne die Neumühl

Fischereÿ

Zohlfreÿ zu breslaw

Gebrauch d. wage 1361

Eisenkram

Landt Vogteÿ

Brew oder Schrot Ambt 1386

Burglehn

Kram Kammern

Jarmarkte

Geschösser

Kirchlehn, od. Jus patronatus, vber Schul vndt

Hospitalia, welche gestl. Dinge sein.

Edirung etlicher brieflichen Uhrkunden, der Stadt Hirschberg.

Anno. 1594. den 26. Maÿ hatt E. E. Rath der Stadt hirschb. auf Jhr Röm. Kaÿ. Maÿtt. befehl Jhre brieflichen Vhrkunden vber dß burglehn, den bachwinckel, die Erbvogteÿ vndt landtgerichte ediret vndt zur irrotulirung nach dem Jawer geschicket nembl.

- 1. Ein brieff daß burglehen bachwinckel zu brechen dessen anfang: Wir Albrecht von Colditz, datum 1433. am freÿtag nach ostern.
- 2. Auf daß burglehn vndt 35. mgl. geschösser, 300 Schock groschen geliehen, dessen anfang; Wir Vladilaus dat. dienstag vor Pfingsten, Anno. 1497.
- 3. Erb Vogteÿ hertzogin Agnes, dat. 1377. Sontag vor S. Viti.
- 4. Landgerichte, Anfang wir Albrecht von Chulditz, dat. 1432. die S. Stavislaj.
- 5. Wir Loslaw von gottes gnaden, dat. Prag, donnerstag vor S. Gregorj. 1454.

Jt: von der Königl. Gnaden, vndt aufnahme brieff, in die Königl. Canceleÿ, dem hl. böhmischen Cantzler S. gnl. 2000 f. Vngl.

Dem herrn Ziabt, Vice Cantzler

hl. Georgen von Lopaz Vice Cantzler

hl. Christegone vor die Registratur

500 thl gl.

1000 thl gl.

...300 f. Vngl.

Suma 58 950 thl gl.

Jt: Anno. 1550. Taxa in die königl. Cantzleÿ von den rechtmäßigen Abschied zwischen landt vndt städten, wegen der florzeune umb die Städte. Jst geprest 440 Vngl. f. welche auf Martini gezahlt worden.

Anno. 1559. Seindt herr Paul freundt vndt Andreas Wolff von der Schweidnitz, an Kaÿ. hoff abgefertiget, welche die zunfften wiederumb erlanget am tag Andreæ. Anno 1548. Freÿtags vor Gallj ist von den gesanten der Stätte, dieser fürstenthümber S. v. J. so zum Jawer beÿsammen gewesen, der anlage halben, folgende vergleichung geschehen vndt bewilliget: Nembl. wann Verehrung sollen aufgericht, vndt auß Königl. Cantzleÿen Confirmationes od. anders gelöset werden, sollen allemahl die Stätte deß Schweidtnischen fürst. 54. f. vndt des Jawrischen fürstenth. Stätte 46. f. zu 100. f. legen vndt geben, vndt solches zu halten verwilliget auf 5. Jahr. Die Stätte des Jawrischen Fürst. haben sich auf ihre anlage der 46. f. verglichen

Jawer 10 f. mieg. 1. orth Lemberg 17 f. mieg. 1. orth Buntzlaw 10 f. mieg. 1. orth hirschberg 8 f. mieg. 1. orth

Schöm 1 ½ f. Lehn ½ f.

Anno 1561. der Stette Jawrischen Fürstenthumbs gehaltene v. verwilligte vergleichung auf 10. Jahr wegen d. anlage

Anno. 1561. Sontags am Tage Thomæ haben hernach folgende den Stätten Jawrischen fürst. abgesanten mit nahmen Pancratius Schindler v. Andreas Wolff von Jawer Valtin Zeidler, vndt Michel Scholtz von lemberg Sebastian hrüben v. hanß Seiler von buntzlaw, Wentzel Schön v. Albrecht Kindler von hirschberg wegen der anlagen, zu unrechnung, besoldung, vndt anderen dieser Stätte gemeinen ausgaben, (außerhalb der Zehrungen) folgende vergleiunge auf 10. Jahr lang beredt, bewilliget, v. beschlossen dß sie zusammen legen v. geben wollen auf 50 thl.

Jawer 12 hirschberg 9 lemberg 17 Schönaw 2 lehnen

Mit den Zährungen soll es gehalten werden wie vor alters, nembl. dieweil iedes fürst. den halben theil erleget, so giebt iedere geweichbildete stadt auf Zehn liegen souiel alß die andere, waß aber auf verehrungen, besoldungen, oder sonst außerhalb der Zehrung, den gemeinen stätten aufgehen wirdt, dß alles soll nach obgeschriebener anzahl vergeben v. zusammen getragen werden. Wo aber der Allmächtige Gott mittler weile irgendt eine Stadt mit brandt heimsuchte, diese wollen die andern vnuerterbten stätte auf eine leidtliches nach ihrem vermögen, übertragen helffen.

_					
	Zu 10 thl. g	eben			
Jawer	2 thl.	14 gl.	3 dl.		
lemberg	3 thl.	14 gl.	6 hl.		
buntzel	2 thl.	14 gl.	3 dl.		
hirschber	g 1 thl.	29 gl	,		
	auf 1 thl. ge	ben			
Jawer	8 gl.	7 ½ d.			
lemberg	_				
buntzel	_				
hirschb.	8 gl.	6 d.			
Anno 1565. haben die dreÿ stätte beÿ den grossen					
auß	gaben der S	tadt buntzlav	v, Con	tra Daet:	
	_	u hülffe zug			
Jawer	65 mg	g. 24 gl.		_	
lemberg	95 mg	g. 30 gl.	6 d.		
hirschb.	30 mg	g. 25 gl.	6 d.		
Anno 1567. den 12. Martÿ die Stätte von 150 thl. die					
anla	age gemacht	•			
Jawer	36	hirschb.	27		
lemberg	51	Schönaw	6		
buntzlaw	36	lehnn	3		
Anschlag auf Ao. $1549 - 200$ f.					
Schweidn	itz 1807	Bolckenhair	187	hirschb.	28
Strige	60	-Jawer	82	lehn	6
Reichenb	. 60 📙	lemberg	52	Schön	8
		Buntzlaw	30 🗕	landeshut	5

Ein ander anschlag auf 500 f. Fürstl. gnaden

Schweidnitz	194		Buntzlaw	36	
Striga	69		hirschb.	30	
Reichenb.	30	-	Schönaw	7	
Jawer	59		Bolckenh.	7	
lemberg	64	ل			
Anschlag auf 200 mg.					
Schweidnitz	79		Buntzlaw	16	
Strige	28		hirschb.	13	
Reichenbach	13	}_	Bolckenh.	4	
Jawer	22		Schönaw	2 rtl.	
lemb.	23	ل			
	ъ.	~ 1			

Bier Schrött Ambt.

Daß halbe bierschrot Ambt hatt E. E. Rath der Stadt Hirschb. von hanß Bierschrötern vndt Güntzel Kirschnern Bürgern zu hirschb. erkaufft, vndt ist ihnen vom hertzoge Bolckone, Anno 1360. gelangt vndt verliehen worden, doch mit diesem vorbehalt, dß sie hochermelten Jhrem hertzoge Bolckonj v. seinen nachkommenlichen zu ihres hoffes Nottdurft, ohne wiederrede damit diesen sollen, solches ist in Originalj verhanden.

Mehr der hertzogin Agnes Concession über dß schrot-Ambt, sub dato Schweidnitz, Montag ante Corporis Christi. Anno. 1386. Seewerck der Stadt hirschberg Anno 1550. angeschlagen Die äcker auf fischers vndt ScherMatzens forwege auf 6. mald.

Die äcker vorm langgassen thor auf 5 mald. Die äcker vorm Schillerthor, alß die so zum feigenmünde gehört, Michel vndt Marten Plassens Schmachtenhauß. Junge hansens gütter, vndt alle andere Ecker im selben Reuier gelegen, zusambt denen Erbstücken vnter dem Pachwinckel sindt angeschlagen auff 39. mald.

Der Pawerschafft zur Straupitz auf 32. mald. 3. scheffel.

Der Pawerschafft zu Grunaw auf 38. mald. 7. scheffel.

Der Pawerschafft zu Cunnerßdorff auf 40. mald. 2. scheffel.

Die lehenleute zur hartaw auf 15. malder.

Die andern Stätte haben ihr Seewerck vbergeben.

Jawer die 50. Hübner mit eingebracht 216. mald.

Lemberg. Bürgerschafft 778. mald.

Pawerschafft 294. mald. – 9 ½ scheffel

Buntzl. Bürgerschafft 74 mald.

Pawerschafft 130 mald. 8 scheffel.

Lehen im Stadtrecht 1. mald.

Strigisch bürgerschafft 116. mald.

Pawerschafft 119. mald.

Sehewerck vmb die Stadt Hirschberg 1576. Jst geringe nach gelegenheit der bergischen thäler, zwischen welchen vnfruchtbar vndienliche öde stellen liegen, zerstrewet, darauff mancher ¼ der and. 6 metzen etc. Jt. 1. scheffel 2. od. 3 rl. sehet.

Anno. 1576. im Monath Julio ist auf eines ieden eignen bericht dß Seewerck verzeichnet worden, vndt hatt sich befunden beÿ d. stadt auff beide Sätt Zeiten zusammen gerechnet 35. mald.

Dorfschafft Grunaw 39. mald. 4 scheffl.

Straupitz 39. mald. 8 scheffl.

hartaw 16. mald. 4 scheffl.

Cunnerß Dorff ob es wohl zum hospital Corporis
Xti verordnet vndt nit mit übergeben worden,
ists doch nichts desto weniger wegen des Seewergs
mit überschlagen worden, vndt sehet auf beide
Sätt Zeiten zusammen 40. mald. 4 scheffl.
NB. zu diesem 40. mald. vndt 4 scheffl gehören alle
Die äcker, so zu Geörge Titzen güttlein in der
Awengassen, weÿlandt wohnhafftig, gehört haben, vndt
ietzo gantz vndt gar der Bürgerschafft eigen sein,
an d. gemeinen Vieheweide niß an der Schwartzbecher gräntze. Jt. die äcker, welche von der

Schöltzereÿ der bürgerschafft verkaufft worden, über d. Schwartzbach nach der lomnitz zu gelegen. Anno. 1576. den 24. Martÿ hatt der Ehrbahre R. die bürgerschafft, etlichen Perschonen stückweise verkauffet, zalten dieselbten auf Michaelis selbsten Jahres, die andere helffte auf Walp. 1577. Jares.

Anno 1550. ist durch fürstl. Durchl. an stadt der Kaÿ: Maÿtt; den Landtstenden vndt stätten, dieser abschieb gegeben, dß nun an vndt ewiglich die Vieheweide vor Stadtgütter gehalten vndt darzu gehörig sein sollen, weil sie derselben im mangel ander ankunfft, bey stätten, beÿ vndt über aller menschen gedencken im brauch gewesen wahren. Derowegen sich ewig die vom lande derselben nicht anzumassen noch zugebrauchen.

Waß Seewerck vndt Schatzung anlangt,

Liegt Cunnersdorff d. alten ansage nach, 990 thl.

Auff beide Sättzeiten 40. mald. 2. scheffl. Straupitz auff 1080 thl.

Seewerck

32. mald. 3 scheffl.

hartaw auff 830 thl.

Seewerck 15. mald.

Grunaw auff 1274 thl.

Seewerck 38. mald. 7 scheffl.

Ex Rolatione die Consul Valent Erm.

Hatt Grunaw vierrerleÿ Edelleuth gehabt, alß Gotschen, Zirner, Dührner, Nadelwitzer, von welchen E. E. R. successiue daß dorff erkaufft vndt an sich gebracht. Anno. 1503.

Ritter dienste der Stadt Hirschb.

Vom gutte Grunaw mit dreÿen füssen, vndt einem halben Virtel eins fußes

Vonn Straupitz mit anderthalben füsse, vndt einem Virtel vndt 1/8 eines fußes.

Von Cunnersdorff mit einen Achtel, vndt einen Sechtzehn theil eines fußes.

Von hartau mit einem halben fußen vndt 1/8 eines Fußes.

Von wenig Jannowitz mit einem virtel, vndt einen Achtel eines Fußes.

Vom Forwergk in d. hartau, so Albrecht Zedlitz gehalten, mit einem halben fuße.

Von Schermatzen forwergk mit einen halben fuß.

Von Einem Ackerstücke mit einem Virtl. eines Fuß.

Wentzel lange dienet von seinen lehngutte, mit einem halben fuße.

Simon Köler von seinem Lehngutt mit einen halben fuß. Suma diese abgenandte gütter diesen mit 6. Pferden

Sonst das weichbildes Ritterdienst werden, bestelt mit 48. Pferden.

NB. Die stadt hirschberg. dienet anietzo mit 2. Pferden ½ ½ vndt ½ 16 theil eines fußes.

Notandum.

Ein gantz pferdt wird angeschlagen p. 1600 fl:

Dreÿ füße umb	1200
Ein halb pferdt	800
Ein fuß	400
Ein halbfuß	200
Ein virtl. eines Fuses	100
Ein Achtel eines Fußes	50
Ein 16. Theil eines Fußes	25

Jnn denen fürstenth. Schlesien seindt Stätten verschlossene vndt vnuerschloßene Schlösser vndt ansehnl. Rittersitz 863

Dörffer 51 112

Abtheilung

Der Schlesien in Vier quartir gemacht zu Grotka. Anno. 1605. auf 1600 Knechte.

1. Quartier

Jns Erste quartier gehören Jegendorff, Teschen, Troppaw, Kleinstöcklen, Oppeln, Ratibor, Plasse, Bilitz Bilitz, friedeck, freÿstadt, Schwartzwasser, vndt Schkorhafft p. Musterplatz p. giebt 247 1/8 eines knechts And. quartir

Herr Bischoff, Brigische Oberlandt, Ölß. Breßl. Newmarckt, Nambßla v. wartenberg.

Musterplatz.

Auf 682 ⁷/₁₂ eines Knechts.

Dritte quartir.

Liegnitz, brigisch vnterlandt, freÿstadt, grosglogaw, Gura, Sprotta, Grünbergk, Schwibuß, Polckwitz, Sagan, Trachenberg, Prausnitz, Militsch.

Musterplatz.

auf 363 ⁵/₁₃ eines Knechts.

Vierte quartir.

Schweidtnitz, Jawer, Striga, lewenberg, Buntzl. hirschb., landeshut, Polckenhain, Reichenbach, Schönaw, lehn, Münsterberg vndt franckstein.

Musterplatz.

auf 306 ⁵/₁₂ eines Knechts.



Von Zunfften vnndt Jnnungen.

Die Zunfftmeister:/ Consules artium, können wohl gewonheiten vndt statuta aufrichten, sed debent esse rationabilia, cum ualent ut lex. legis ant. anima est ratio, et talia statuta ligant saltem Callegintos /: eos qui sunt ex numero Collegij, die Zunfftgenossen.

Zunfftmeister hobent potertatem cognoscendi inter artifices et opifices, sed ea tantum intelligtus de causis ad opificium spectaetibus; vndt müssen die zunfften auch, vndt derer statuta durch die Oberherren Confirmiret vndt bestettigt werden, vide Schneidew. in §. 3. Justitut. de iure nat. zent. et Ciuil. n° 14. id quod morib. nostric fieri assolet in opificum Mechanicorum tribubus, ad emancipationem hodie requiritur, der geburtsbrieff, quæ non tantum testimonium de legitimo ortu, sed etiam de libertate circa res suas disponendi eontinent, dß er ehrl. vndt recht gebohren seÿ; lehrbrieff, Meisterstück. Notandum q in multis opificÿs njon recipiantur, bader, barbier, Müller, leinweber, Schäffer, hirten, Zölner, pfeiffer Spieleut. Trommeter, vndt dergleichen leuthe Kinder. Sed hæc consuetudo, ut irrationabilis et odiosissima, reprobata est, durch den Reichß abschiedt zu Augspurg Anno. 1548. §. von handwerks söhnen, fol. 61. policeÿ orden. Caroli V. c. 37. sublatis omnib. consuctudie. et statutis, in contrarium, Mÿns: 4. obser 31.

hic non nold statutum opificum, quo prohibetur, ne quod unus coepit, alter persiciat, policeÿ ordn. Caroli v. uel. 31. Landßordn. Saxon, Coburg art. 58 Moller. Semest. lit 2. c. 15.

Folgen.

- Die 12. Artikel, so die Röm. kaÿserl. Maÿtt. vnser allergnedigste Kaÿser vndt herr, denen Räthen in Stätten der fürstenth. Schweidt. v. Jaw. mit denen handtwerckern in ernst zuhoffen vndt zuuerordnen anbefohlen, publ. Anno. 1558. 19. Xbris. prag.
- 1. den Zufftmeistern oder den Jenigen so sich in d. Zeche befinden mit ernst zubefehlen, dß sie beÿ harter Leibes straffe, vndt ihrer Maÿtt. höchsten Vngnade, keine Zusammenkunfft vndt morgensprache ohne Vorwissen vndt erlaubnis E. E. R. halten sollen, sondern sollen E. E. R. darumb zuuor ersuchen v. bitten, v. die Vrsache ihrer zusammenkunfft anzeigen.
 - 2. Wollen Jhr königl. Maÿtt. dß allwege, wann es von nöthen, dß die zunfften zusammen gehen sollen, eine od. zwo Rathes Perschonen, oder sonst hierzu verordnete ins mittel abgefertiget werden, welche nicht des handtwercks sein, die beÿ ihren eidt vndt Pflichten fleißig aufmercken, waß ein handtwerck fürgenohmen vnd gehandelt werde, Ob etwan ein mutwillig Vngehorsamer wied. E. E. R. od.

- die verordtneten Zunfftmeister aufrurrischer mensch. vnter den Zunfftgenossen seÿn, ob sie verbündnüs machen, od. den befehlichen sich zuwiedersetzen vndt nit zugehorsammen, vndt solches allezeit hinder sich, wied. an den Rath trage vndt anbringe.
- 3. Mitt ihnen auch ernstl. verschaffe, dß sie alle vortheilhafftige Verbündtnis vndt ausssage in kauffen vndt verkauffen, meiden sollen, daneben ihnen zuuermelden, dß Jhr Röm: Kaÿ: Maÿtt. der Räthe aufferleget, die so sich solcher aufsehn vndt bündtnis thäten anmaßen, an leib vndt gutt zustraffen.
- 4. Daß ihr Maÿ: dren Räthe in Stäten auferlegen, dß sie die gehen vndt handtwercker in gutten Policeÿ vndt gehorsamb aller ihrer Maÿ: Vnterthanen lande v. Stätten v. deren gantzen gemeinen Nutz zugutt mit gebührend v. ernster straffe, erhalten v. regieren, auch gar keinen vnuereidet, vndt ohne habendes bürgerrecht in die Zechen kommen vndt sein handtwerck treiben lassen, derhalben E. E. R. befehlich, dß iedere eltesten in allen Zechen, durch fleissige nachforschung aufziehen vndt zwischen hier v. dem nechsten quartal vberantworte so da in ihr mittel komen, dß bürgerrecht aber nicht genommen, od. vielleicht den gebührenden eidt einem Rath nit geschworen, desgleichen die so in vndt vor der Stadt gesessen od. vnbesessen, d\u00ed handtwerck treiben od. nicht, v. alleine im standt der Ehe setzen, vndt ihre

- Nahrung beÿ der Stadt haben, damit sie bezecht, oder aufgezeichnet werden
- 5. Befihlt Jhr Kaÿ: Maÿtt: dß alle Zechen ihre statuten v. Ordnung, vndt priuilegia E: E: R: übergeben, welche Ein Rath übersehen v. bewegen soll, auch wo darin etwaß schädliches vndt dem gemeinen Nutze vertrebl. od. beÿ der Röm: Kaÿ: Maÿ: od. zu rechte nicht verantwortl. dasselbe abthun, wandeln, bessern, v. an derselben Stadt andere ordnungen v. Statuten geben, so dem rechten gemäß v. dadurch niemandt verfortelt, sond. gutte ordnung v. policeÿ möge erhalten werden.
- 6. So sollen von den Räthen solche enderungen, nach den Artikeln, welche die Kaÿ: Maÿ: den Räthen vorhalten lassen gerichtet vndt vorgenohmen werden.
- 7. So man die Persohnen, so zu den Zunfften vom Rath abgefertiget werden, dieweil d. Kaÿ: Maÿtt. Stelle halten, vndt besitzen, die Oberstelle haben.
- 8. Wann denen Zechen auf befehlich vndt verordnung E. E. Raths, waß für zutragen ist, vndt die Zechmeister Solches nicht gnugsamb gefast, v. eingenohmen hatten, od. fürbringen könten, so soll die abgefertigte Persohn, solches selber anzeigen v. fürtragen, über dis aber darff die abgefertigte Persohn nichts mehr thun, den dß sie alle des handwercks anschläge, anhören, fleißig aufmerken, v. nachmals dem Rathe ankündige.

- 9. Wann aber etliche Zech Eltesten alleine sich versamblen dem handwercke zunutze kauffen, bezahlen, berechnen, schuldt machen od. andere geringe solcher verrichten, da die gantze Versamblung nit zusammen kombt, do darff d. Rath hierzu nit abfertigen.
- 10. So soll d. gesamdte alleweg dem Rathe offenbahren, die Vrsachen, wann die Zechen iemand büssen vndt straffen, warum, vndt wie hoch sie ihme, straffen, Eß soll auch alwege die buß vndt straffe durch Den Rath ausgetzer werden.
- 11. So soll keine Reche ohne willen vndt wissen des Rathß sich in eine andere stadt, an andere Obrigkeit, in ihren irrungen vndt gebrechen ziehen, auch sich sonst nirgendß Rathes erholen dann beÿ E. E. R. ihren herren.
- 12. So soll ein iedere Zeche einen Eltesten od. geschwornen ordtnen, aus ihrem mittel, dem da allwege, wann die geselle zusammen Kunfften od. Versamblungen machen, vndt halten, beÿ ihnen seÿ, vndt auch, waß sie vornehmen vnndt rathschlagen, die darnach denen Vorstehern od. Eltesten des handtwercks, auch da es von Nöthen, vndt sie waß vngebührl. Vornehmen, E. E. R. vermelden, dardurch Meitenrÿ, bündtnis vndt vngehorsam verhüttet werden möge.

E: E: R: aufgesetzte Handtwerks Ordnung Auf allergnädl. Verordnung Jhrer Kaÿ. Maÿtt. in die Zunfften gegeben. Anno 1559.

Demnach die Röm. Kaÿ: auch zu hungarn vndt Böhmen Königl. Maÿtt: vnser allergnädl. Kaÿ: König vndt herr verschienen der Minder Zahl des 58. Jahres den 19. Xbr. zu Prag auf Meines vndt embsiges anhalten, der abgesandten gemeiner Stätten der fürstenthümber Schweidnitz vndt Jawer zu erhaltung gutten Policeÿ vndt schuldigen gehorsamb, die Zechen vnd denselben Zusammenkunfften allergnädigst verbleiben, vndt biß auff Jhr Kaÿ: Maÿtt: ferner veredtnung sich ihrer alten freÿheiten v. gutten gewohnheiten zugebrauchen zugelassen. Alß wollen vermöge v. inhalts höchst gedachtens Kaÿ: v. Königl. Maÿ: allerg: abschied, willen vndt Verordnung nach.

Wir bürgermeister v. Rathmanne der Stadt hirschb. hiermit den Ehrbahren Zechen, der N: N: alhier beÿ vns in höchstem ernst auferlegen, vndt beÿ schuldigem gehorsamb, so wol beÿ vermeidung d. höchsten Obrigk. straffe vndt Vngnade, nuz v. in künfftigen Zeiten zuhalten befohlen haben.

1. Daß die Zunfftherren ode. Eltesten, in ihrem mittel zu einem Zunfftsgenossen gar keinen dulden vndt leiden, so die Göttl: Maÿtt: mit lästerung, schalten, schmehen, schweren vndt dergleichen, vervnehren sein göttlich vndt allein seeligmachendes worth vndt die heiligen Sacrament verachten, etwa einer Seit alß den wied.tauffen, Sacramentschweremmern, schwenkfeldern vndt dergleichen anhengigen, oder offentl. Epinaer, so von gott vndt dem Ewigen leben nichts glauben noch halten, sein. So wohl gar keinen, so da ietzige Regierende Kaÿ: Maÿ: Jhre Kaÿ: Maÿtt: geliebte söhne vndt Erben, vndt alle künfftige regierende böhmische Könige, od. auch vnß vndt künfftige Bürgermeist. vumndt Rathmanne der Stadt, mit schimpfflichen übel machenden belegen, mit practicen wied. Jhr Kaÿ: Maÿtt: vndt vnß zu aufruhr, vneinigkeit, vndt derogleichen laßen v. übelthaten, alß mit dem Crimine Læsæ Maicetatis umbgehen, auch gar keinen offentl. mutwilligen Todtschläger, Ehebrecher, Hurer, Mörder, Räuber, Dieb v. alle die so leib v. leben verwürcket haben, Jn der Kaÿ: vndt königl. Maÿtt: acht sindt, sondern die, so baldt sie solche vndt dergleichen laster v. übelthaten beÿ irgendt einem Spüren v. vermerken, vnß anmelden, damit wir gegen denen, mit verweisung od. anderer gebührend, straffen, nach gestalt d. verbrechung, dem mutwillen, aufruhr, vngehorsamb, Empörung, vndt andern lasten beÿ Zeiten begegnen.

2. daß sie keine morgensprachen, versamblungen vndt Zusammenkünfften, ohne vorwissen ietzigen vndt künfftigen

herrens Bürgermeisters haben v. halten sollen, so ihre in ihrer Versammlung, eine od. zwo vereidete vndt ansehenliche Persohnen, die nit ihres handwercks verordenen v. schicken wird, denen sich gantz nichts verhalten, vndt waß sie immer vorgenohmen, vndt fürnehmen wollen anzuzeigen vndt zuuermelden schuldig sein sollen, damit dieselben E: E: R. waß zu befündung gemeins, v. eins ieden Christl. V. Ehrbarn nutzes dienlichen beratschlaget werden, bericht v. relation thun mögen, dann ihnen alle heimliche Bündnis v. fürnehmen hiermit allenthalben verweigert v. verboten sein sollen. Da aber auch leichte v. geringe schätziger handelswegen, alß ein lehrknabe anzunehmen, vndt dergleichen vorfielen, soll etzlichen eltesten zusammen zukommen nit verboten sein, iedoch dß sie gar nichts ansehnliches, vndt so den gemeinen nutz anreichet, ohne wissen vndt willen des Raths thun v. berathschlagen.

3. Wan die fälle fürfallen, daß die handwercksgenossen od. ein verwandter des handwercks, wegen verbergung gegen einem handwerck zustraffen wehre, sollen sie der Verbrecher ohne wissen vndt erkentnis E. E. Raths. od. dessen abgesandten, in straff zu nehmen nit macht haben, sondern es soll die alles mit bewilligung des Raths geschehen. Doch soll dem handtwerck an ihren billichen vndt gutten alten

gewohnheiten v. straffung, ohne vrsach nichts benohmen werden.

- 4. Zum vierten sollen auch Nun vndt zu künfftigen Zeiten sich die Zunfften all in gemein vndt derselben zugethane beÿ keiner Zechen in einer andern Stadt ohne wissen vndt Verwilligung E: E: Rathes der handwercks ordnungen straffen, vndt dergleichen, erhalten v. belehren, sond. diß alles beÿ E. Rath alß ihrer Obrigkeit suchen v. haben.
- 5. Sollen auch die gesellen nit zusammen kommen, Eß seÿ dann ein Meister oder Zwene beÿ ihnen vom handwerk, die ihnen kein vnbilliche satzung gestehen, v. dß sie nicht wied. die Meister, v. sonsten Meutereÿ vndt aufstehen stifften, fleißiges v. trewes aufsehen haben, vndt folgendß von E. Rath in Jhr handwerck abfertiget, dem abgesandten die handlung anzeigen, vndt vermelden sollen.
- 6. Zum letzten sollen alle vndt iede vortheilhafften, schädtliche vndt eigennützliche Verbündnis, beschlüsse, vndt abredungen hiermit denen Handwerkern beÿ Vermeidung d. höchsten Obrigkeit straffe v. Vngnade verboten vndt abgeschaffet sein, mit dieser erklerung, da iemandt hierwied. etwaß heimlichen od. vnterschiedlichen fürzunehmen, vndt zuthun vnterstehen würde, dß er vndt alle dieselben, alß Verbrecher der höchsten Obrigkeit geboth vndt Ordnung nach verdienst an leib vndt gutt gestrafft v. gezüchtiget werden sollen.

Solchen der Röm: Kaÿ: auch zu Hungarn v. Böh: königl: Maÿtt: allergnädigster vndt väterl. Willen, haben wir neben Vberreichung der berathschlagten Jhres handwercks ordnung vndt satzung schrifftl. übergeben wollen, Ordnen auch dß solcher Jhr Kaÿ: Maÿ: befehl von iedwederem Zunfftherrn od. Eltesten im anfang ihres Ambtes, Jährl. den Zunfftgenossen verlesen, werden. Montag nach Joan. Bapt. deß 1559sten Jahres.

Von dem Gutt Conradsdorff
Daß gutt Cunnersdorff, welches ietziger Zeit E: E:
Rath zu hirschb. zustehet, ist erstl. besage eines Lateinischen Briefes, dessen Datum Jawer, Anno 1318 in die Vincentÿ Martÿris von hertzog heinrichen hertzogen in Schlesien vndt Jawer an busse von wederam kommen.

2. Nachmals ist ein brieff mit No. 6. gezeichnet, dessen ausschrifft vber die gerichte zu hirschb. der besagt, wie herr Peter von Zedlitz v. Gotsche schoff, dß gerichte zu Connersdorff mit dem gesetze daselbst Nicklassen dreworst burgern zu hirschberg recht v. redlich verkauffet, Sub dato Trautenaw, Mittwoch nach dem Christage Anno. 1383.

- 3. der dritte brieff mit No. 2. gezeichnet, mit der auffschrifft, vber Connersdorff, meldet wie sub Capitaneo Jean von Leuchtenburg Tamme vnndt Bussaw von Werderaw, dß gutt vndt dorff Connersdorff Paul vndt frantzen Geiselern gebrüdern recht vndt redlichen verkaufft in einen ewigen kauffe, dessen datum Schweidtnitz, an dem nechsten Sontage nach S. Vincentÿ. Anno 1404.
- 4. Ein brieff mit No. X. gezeichnet, neben der ausschrifft Ciuitatis Hirschbergensis sup Conradisdorff, vnter hauptman Sigismundt von Pagrel besagt, wie die eine helffte des gerichts zu Conradsdorff von iungfraw Margaretha etwa Frantz Zedlitz Tochter einer Namen zur Naumburg am Queiß durch hl. Joan Wilko priores ehegedachtnus Closters an E: E: Rath zu hirschberg, durch Einen ewigen Kauff kommen, sub dato Schweidtnitz Dienstag nach quasimidogenetij. Anno 1415.
- 5. Der Brieff sub Lit: A. darauf die auffschrifft: Ein brieff vber die helffte Conradßdorff, v. vber die gerichte daselbst, sub Capit Sigmundt von Pogrel gegeben, meldet, wie Lucas, Mareg, vndt Johannes die geisler gebrüder, bürger zu hirschb. daß dorff v. gutt Conradisdorff neben der andern helffte des gerichts daselbsten

- 81
 - dem E. R. zu hirschb. recht vndt redlich verkauff dessen Datum Schweidnitz, Montag vor Simonis Judæ Anno. 1416.
- 6. Der mit No. 11. Gezeichnet, sub Capit heinrich von Lasow gegeben, besaget, dß Lucas, Marig, vndt Joannes geisler gebrüder, dß dorff vndt gutt Conradtßdorff E. E. R. der Stadt hirschb. alß Verwesern des Seelgereths dß Nicklaß Kindler gestifft hatt vndt gemacht, in einen ewigen Kauff recht v. redlich verkaufft. Darinne ausgesetzet wird. daß daß forwerck daselbsten zu Connersd. mit dem gerichte, mühlen, walde vndt mit einer freÿen schafftrifft ewiglichen bleiben soll vndt gehören zu dem Hospital für d. stadt hirschb. gelegen, vndt ferner angedeutet wie die zinsen so auff solchen gutt Conradßdorff gefallen, sollen außgessendet werden, dessen datum Schweidnitz, am nechsten freÿtag vor Stanislaj tag nach Ostern. Anno 1419.

Zinsen werden abgelegt.

Ein pf. vngl. wirdt in der ablösung gerechnet pro 6. vierdige, den gl. p. 7. Denar, thut 42. wgl. Eine marck heller ingleicher ablösung alß 28 wgl. pro die marck 14. D. pro 1 gl. 2 hel. ein Meißnischer Pfennig thut die markt 42. wgl.

Ein mark groschen wirdt gelöst 1 gl. p. 12. hel. ist eine schwere marckt.

Ein marck gl. Polnischer Zahl, die marck p. 48 gl. des gl. pro 14. d. thut 2 marck p. 7. dl. Ein marck Meißnisch gl. giebt, der gl. 9 d. thut 26. wgl.

Ein schilling heller sind 6 wiener pfennig od. 9 d.

Jm Hospital ist zwar kein gewisser numerus pauperum sein aber ut plurimum 12, uel 13.

Mann giebt ihnen betten, auch etwaß von kleidung, wann iemand abstirbt werden die Kleid. Vnter die andern getheilet.

Die wochen 3 mahl fleisch, alß Donnerstag, Dienstag, vndt Sontag, wochentl. ¼ faßl. trinken.

Eß müßten auch gesünde sich da aufhalten, auf Welche, wie auch auff die drescher, gehet.

Holtz. Souiel die nottdurfft erfordert, wirdt herzu geschafft.

Die Mühle zum Hoßpital bringt auffs höchste 12. od. 13. mald. ein.

Daruon gehet wol 11. Mald. Wied. auff zu backen. Daß Hoßpital kann beÿ so schwerer admistration vieles gesindes nit bestehen, dannenhero es albereit die wiesen zur Straupitz, die stücke äcker vndt wiese auf d. Bürgerwiese verhehrt, macht auch Jährl. weiter schulden, wie dann E. E. R. albereit diese Jahr über 500 thl. herlichen v. zu büßen müßen.

Vertrag wegen der Spittel leuthe. Wir alhier nachgeschriebene Anthonius Schaff, vndt Mölchior Stange zu Stonsdorff, herr Christoff Frietzner vndt Jacob Kunischer zu lemberg alß zugethane freunde vndt gewehlte Sünnsrichter, bekennen offentl. vndt für iedermännigl. dß wir zwischen dem Edlen gestrgl. Hl. Vlrich Schaff Ritter auf Kinast vndt greiffenstein an Einem, vnndt dem Ehrsamen wohlweisen Bürgermeister v. Rathmannes der Stadt hirschb. von wegen v. in macht gemeiner Stadt andern theils mit ihrem gutten wißen v. willen, einen redlichen vndt ewigen Vertrag vndt endschiedt gemacht haben; waß belangt die fünff Spittelleuth zu hersdorff, in massen wie alhier folget von wort zu wort.

Zum Ersten sollen die obenbenante Spittelleute, so ietz v. künfftig zu hersdorff beErbt sind Vndt sein werden, dem Edlen gestrgl. hl. Vlrich Schaff Ritter, seinen Erben et nachkömlingen die Zinse alß nembl. Ein mald. haben, dß sie ihm vor alters gegeben, hinfort alle Jahr zugeben schuldig sein, auch sollen Sie hl. Vlrichen, seinen Erben v. nachkömlingen eine fuhre alle Jahr nach getreide gegen Rauske od. gegen d. Strigen od. gegen dem Kauder, wohin ihn angedeutet wirdt, od. sonst So uiel meilen, alß gegen Reußka, v. nit

weiter in nachfolgender anzahl vndt schwer, auch nit mehr alß 14. Scheffl. Weitzen, od. 26. scheffl. Korn od. gersten, od. Zweÿ malder haber gegen dem Warmbrun od. gegen Hermsdorff, an welcher der zweÿer öhrter einer vielgedachten hl. Vlrich v. seinen Erben bequemen wirdt, zuthun vndt zuführen schuldig sein. Auch sollen abgedachte Spittelleute ein ieglicher in sonderheit neben den andern von hernsdorff so offt es noth thun wirdt in seinen teichen helffen, ackern vndt sehen. Auch sollen die fünff Spittelleute einen Schöppen in die Schöppenbanck gegen herrsdorff, vndt worzu man sonst rath vndt rechte zu hersdorff versorgen vndt bestellen soll, wie vor alters einem zu bestellen, vndt zuuersorgen schuldig sein soll, waß aber belangt die gerichte, Eß seÿ obergerichte Landt Vogteÿ od. Erbgerichte soll herr Vlrich vndt seine Erben allenhalben zurichten haben. Waß ferner Belangt die Kirchfahrt, decem, begräbnis sollen sie gegen warmbrun, wie vor alters gehören v. punct v. Artickel sollen gedachte Spittelleute von hl. Vlrichen v. seinen Erben keines weges ferner beschwert werden. Waß aber belanget die Erbholdiginge vndt belehnunge sambt and. gerechtigkeit, sollen abgenandte Spittelleute beÿm Rath zu hirschb. vndt dem Spittal allenthalben, wie vor alters

bleiben, desselben genossen vndt gebraucht haben, noch brauchen vndt gebrauchen sollen, vor hl. Vlrichen vndt seine Erben vngehindert.

Diese oben beschriebener punct vndt Artickel haben v. herr Vlrich, vndt die von hirschberg vor sich vndt künfftigen Rath gemeiner Stadt, alß beide Ponet mit handt vndt mundt, stet, fest v. vnuerbrüchlich zuhalten, zugesagt. Des wir oben angezeigte Sühntrichter zwene brieffe haben mache lassen, eines lauthß, welche ietzlich Part neben vns gesiegelt freÿwillig angenohmen; Umb mehrer v. fester sicherheit haben wir oben benanter Jhr beid. Sühns Richter, ein ieglicher insonderheit vndt beide Part neben vnß, sein angebohren Siegel od. Petschier wissentl. auf diesen brieff drucken lassen, geschehen vndt geben Warmbrun, Dienstag nach Carporis Xti. 1532. Jahr.

Anno. 1525. haben sich die zweÿ herrschafften Wegen der Erb vndt lehensherschafft gezanckt, E. E. R. hatt etliche Zeugen verhören lassen, derer Aussage vor E. E. R dß selbige Vnterthanen sie alwege vor ihre Erb vndt lehensherschafft erkandt, auch die belehnung von ihnen empfangen ausgesagt.

Sonsten schwebet noch zwischen Schwalben gutt

Vndt oftgenandter Spittelleute halber ein strit, wegen eines freÿen triebs halben, maßen vor etlichen Jahro vndt Newlicher Zeit deswegen vnterhandlung gepflogen, Anno 1626. hatt man sich dahin vereiniget

Bericht von Gutt Hartaw.

Anno. 1446 hatt Jacob Scholtz von Meewaldaw dß forberg zur grossen Hartaw dem Ehrbahrn vndt weisen herrn Hansen Rüdigersdorff bürgern zu Hirschberg verkauff, v. ist ihm vom Albrecht von Colditz haubtman dieser fürstenth. Schweidt. V. Jawer verlehnet worden. Anno. 1479. verkauffte Nicol Rüdigersdorff das Forberg zur grossen Hartaw E. E. R. der Stadt Hirschb. welches ihnen stephan von Zapolen haubtman ein graf außn Zipß verlehnet. Anno 1499. Vermehret Vladislaus Konig zu Böheimb, Anthonia Schaffgotschen, welcher die mittel hartaw beseßen, wegen seiner trewen dienste alle v. iede rechte, obrigkeit vndt gerichtigkeit so er an Mälchior vndt Wentzeln gebrüdern die lange Hansen genandt lehensleuten zur hartaw v. wenig Jenewitz gehabt. Nach absterben Antnonij Gotschenß ist es Ernst Gotsche seinen sohn in der Theilung zukommen, welcher es nachmals einem Pawer Erb vndt eigen gemacht v. ihn erblich gelehnet.

NB. Anton. Gotsch, hatt die mittel hartaw gehabt, soll E. E. Raths forbergs sein. Ernst Gotsch zu New Kemnitz Hanß Gotsch aufm Kreppelhoff; von diesem hatt E. E. Rath dß lehn od. abmessigkeit des forbergs zur grossen hartaw erkaufft 1536. umb 800 f. Vngl. von Ernst Gotschen wenig Jenewitz 1537. Drüben Confirmation. 1544.

Anno. 1514. Verkaufft E. E. Rath dß gutt vndt forberg zur grossen hartaw den Zedlitzen Affen genandt zu mewalde, von Conrad von hobergk Ritter aufm Fürstenstein hauptman der fürstenthüb. Schweid. V. Jawer gelehnet. D. Mehl so zum grafenstein vndt Sieber beÿ der Sitte residiret, führet mit dem Stadtschreiber vom Buntzel auff einem wagen, der verreicht ihm die Obergerichte vndt Regalien zu den Burglehn der dreÿer stätte lemberg, Buntzel vndt hirschb. solche werden ihme übergeben, fallen aber durch sein schuldwesen Jhr Maÿtt. wieder anheimb. Jhr Maÿtt. wiedt Rathes die Obergerichte zuuerkauffen, solches bericht herr d. Kahl die Stadt Hirschb. solche kauff die Obergerichte Erblich pro 2000 thl. wappen vndt rotwachß pro 100 f. Vngl.

- Der Stadt Hirschberg Lehenbrieffe.
- N°. 1 belehnung des forwergs zu Grunaw am Ende, Hanß langen bürger zu hirschberg von hertzog Bolcken Anno. 1358. Am Abend Bartholoæj bescheen, Jst von hanß Marstallern auch Bürgern zu hirschberg aufgelassen, darüber ein fürstl. Lehnsbrieff. A. 1358.
- N°. 2 belehnung dem Rath v. gantzen gemein zu hirschb. des halben bierschröts Ambts in der Stadt, von der hertzogin Agnes Anno. 1360. Montags vor fastnacht bescheen ist von hanß bierschrötern vundt Buntzel Kirschnern bürgern zu hirschberg aufgelassen, darüber in königl. Lehnsbrieff Anno. 1360.
- N°. 3 belehnung des forwergs zwiscvhen d. hartaw vndt der im 1370. Jahre von der hertzogin Agnes bescheen, von Fr. Aluschen der Stadtschreiberin zu hirschb. aufgelassen, darüber ein fürstl lehnsbrieff, Anno 1370
- N°. 4 belehnung hanß Ziethen Jnwohnern zum lehn des Niederersten forwergs beÿ d. steinen Mühle vor d. stadt mit einem waltstücke hierzu gehörenden in d. hartaw gelegen, von d. hertzogin Agnes 1376. am Tage Petri ketten feÿer bescheen. ist von Conrades von Ludwigsdorff, bürgern zu hirschb. aufgelassen, darüber ein fürstl lehnb.
- N°. 5 belehnung wentzelauen bürger zu hirschb. eines stück waldes beÿ hirschb. gelegen von d. hertzogin Agnes Anno. 1376. Mittwoch vor Pfingsten bescheen; ist von frantzen von Reideburg

- Pfarrherrn zu hirschb. aufgelassen, darüber ein fürstl. lehensbrieff Anno. 1376.
- N°. 6 belehnung der Mühlen, forwergs vndt gerichte zu Conradßdorff von der hertzogin Agnes. Nicolaen Drehendorffen Bürgern zu hirschb. Anno. 1383. mitwoch nach dem Christage bescheen; ist von Petern von Zedlitz aufgelassen, darüber ein fürstl. Lehensb. Anno. 1383.
- N°. 7 belehnung des vierten theils d. Newen Mühlen dem Rath der Stadt hirschb. von d. hertzogin Agnes 1391. bescheen. ist von Gotsche Schoffen aufgelassen darüber ein fürstl. Lehensb. Anno. 1391.
- N°. 8 belehnung eines viertens theils des bier kanns zu hirschb. von Bemischen von Chußnick der fürst. Schw. v. Jaw. Hauptman Anno 1393. an S. Cæcilien-Tag bescheen. ist von Nicolaj bierschröters Erben Bürgern zu hirschb. aufgelasssen, darüber ein Königl. lehnbrieff. Anno. 1393.
- N°. 9 belehnung Paul vndt frantz Geislern bürger zu hirschb. des Dorffs v. guttes Conradsorff beÿ hirschb. gelegen von Jann von leuchtenberg der fürst. Schw. vndt Jaw. hauptman. im 1404 Jahre Sontags nach S. Vincentÿ bescheen. Jst von Tamme v. Bassau gebrüd. von Wehderaw aufgelassen, darüber ein königl. lehenb. Anno. 1404.
- N°. 10 belehnung des halben theils an denen gerichten zu Conradßdorff dem Rath zu hirschb. von Sigmundt von Pagrel d. fürst. Schw. v. Jaw. Hauptman i, 1415. Jar,

Dienstag nach quasimod. bescheen. ist von dem prior des iungf. Closters Neunburg am queiß aufgelassen, darüber ein Königl. lehnb. Anno. 1415.

N°. 11 belehnung des dorffs v. gutts Conradsd. mit d. Mühlen, den gerichten, wäldern, fischereÿen aufem Zacken, sambt allen andern zu v. eingehörungen dem Rath v. gantzen gemeine Arm vndt reichen zu hirschb. alß Nicolaj Kindlers Seegerechts vorwesen von heintz von Lazan der fürst. S. v. J. hauptman Anno. 1419. Freÿtags vor Stanislaj bescheen. ist ein Luca, Mario, Joanne den Geislern gebrüdern gedachten Nicolaj Kindlers testamentariuens aufgelassen. Darüber ein königl. lehnb.

N°. 12 Anno 1419.

belehnung hanß Nitschken Stadtschreiber zu hirschb. eines Stück waldes beÿ d. Stadt gelegen, von Joannes Bischoffen zu Waradein, Stadthalter v. Verweser der fürstl: Schw: v. Jaw. Anno. 1481. dienstag vor Margaretha bescheen; ist von Nickel Rüdigersdorff, bürgern zu hirschb. aufgelassen, darüber ein Königl. lehnbrieff Anno. 1481.

N°. 13 belehnung hanß Scholtzen becker vndt Bürger, zu hirschb. eines stück waldes für hirschb. gelegen Georgen von Stein der fürst. S. v. Jaw. Haubtm. im 1485 Jahre, Dienstag nach Trinitatis beschehen. ist vom hanß Nitschken von lemberg stadtschreiber zu hirschb. aufgelassen, darüber ein königl. lehnb. 1485.

- No. 14 belehnung des lehnguts vndt forwergs von der Stadt hirschb. gelegen, von george von Stein der fürst. S. v. J. haubtman, bürgermeister Rathmannen vndt gantzen gemeinde zu hirschberg am abendt Omnium Sanctori im 1487 Jahr bescheen. ist von Christoff Schaffen aufgelassen, darüber ein königl. lehnb. Anno 1487.
- No. 15 belehnung vierer Mald. hebens zur Conradsd. vndt 3. Scheffel getreides zur hartaw von hertzog Casimiren, hertzogen in Schlesien, der fürst: S. vndt haw. Haubtman Anno 1481 beschen. ist das Georgis Zedlitzen aufgelassen, darüber ein Königl. lehnbriff. Anno 1491.
- No. 16 belehnung der zweÿer forwerge beÿ der Stadt hirschb. gelegen, dem Rath v. gantzen gemeine daselbst von Casimiren hertzogen in Schlesien der Fürst. S. v. Jaw. Haubtman. Anno 1495. Dornstag nach Matthæj beshen. ist von Conradt hobergen aufgelassen, darüber ein konigl. Lehnbriff Anno 1495.

No. 17 belehnung dreÿer huben Erbens vor der Stadt hirschb. gelegen dem Rath v. gantzen gemein daselbst von Casimiren hertzogen in Schlesien, der fürst. S. v. Jaw. haubtman. Anno. 1496. mitwoch vor indica gelehnet, ist von Christoff Zedlitzen auffgelassen, darüber ein königl. lehnbrieff. Anno 1496.

No. 18 belehnung des halben Dorffs vndt guttes grunaw im hirschb. weichbilde gelegen, dem Rath vndt gantzen gemeine zu hirschb. Anno. 1506. Montags nach Luciæ von Vlrich Schoffen der fürst. S. v. Jaw. haubtman bescheen, ist von Anthonij Schoffen. Räppel Gotsch genandt aufgelassen, darüber ein königl. lehnb. Anno. 1506.

Fürstentage

Der Erste general Fürstentag ist Anno 1337. zu bresl. gehalten worden, diesen hatt König Joann Lucenberg, selbst beÿgewohnet v, die stände so Sich zur Kron böheimb sich gewendet, ihme holdigen lassen.

Die Stadt Hirschberg

Hatt schlechten Vrbar vndt kein sonderl. einkomen, alß dem Saltzmarckt, weinschanck, die geschösser vndt zinsen.

Der Saltzmarckt (worüber über die 300. Jahre priuilegia) wirdt der Stadt von denen auffm lande vielfaltig entzogen. Vndt ist sonderlich zuklagen dß Mälchior Schilder gewesener Stadt Vogt zu Hirschberg, so sich sub prætexstu religionis von hier nach warmbrun gegeben, den schank v. Saltzmarckt wied. alle billigkeit hinaus an sich gezogen. Dann nit allein aufm Kupfferb. vndt Schmiedeb. Sondern fast auf allen dörffern, wie. der Stadt Recht vndt gehohnheit offentl. Saltzmärckte geheget werden, dannenhero sich die Pawerschafften reichen, die Stadt verdrucken vndt in höchste kraut bringen, vndt wirdt durch ein gantzes Jahr mit so, uiel saltz verkaufft, alß vor etlichen Jahren in einem Monath. Darumb auch der Saltzmarckt zuweilen des Jahres nicht wol treget, waß dafür auf die königl: Stewer kombt vndt sonst auf die dienende die der Rath zum verkauffen, gebrauchet, geht.

Der weinschanck aber, weilen dß stettlein im gebürge ausserhalb aller landtstrassen gelege, darzue wenig gewerbs an handlung od. Kauffmanschafft, auch waß ausser des warmen brunnens ist, von frembden Volck wenig besucht wirdt. Auf gar vielen Dörffern aber von Scholtzen, Kretschmern, fuhrleuthe, auch wohl gar von etlichen Pfarren wein geschenket wirdt. Jst sehr gering, wirdt öffters mehr mit schaden, dann mit gewienn, sintemal ein märckl. iährl. auf holtz, lichte v. zu besoldung des schänken, aufgehet, verschenket. Muß ihnen auch wegen armuth des Volckes vndt inwohner in leichtem kauf hingeben, dß bisweilen wann groste fassen, damit er am Zapfen nit verterb, wohl neher alß er gemein Stadt ankombt, hingelassen wirdt. Hatt also die Stadt auch vom wedeschank ein schlechten v. geringen Nutz zugewarten. Die geschosser tragen beÿ dieser stadt wenig, weil wenig heuser die zu 12 gl. der mehrtheil aber etwaß drunter erlegen, langen nicht wohl zu, dß dauon der Stadtschreiber, StadtVogt, od. bawmeister, Zircklaw, welcher, diener vndt Jrenbote nebenn dem Scharffrichter belahnet geschosser gefelt aufs Rathhaus über dß gantze hundert thal. die zinsen der Vnterthanen aufm lande sindt gering schätzig, vndt gefallen in viel auch vor die hospitalia, denen die durch testamenta verordnet. So hatt auch gemeines stadt keine Wirtschafft, ohne dß eintzige forwerg zur hartaw dß nit wol, waß Jährl. darauf gehet

dauon zunehmen, hatt kein getreide zuuerkauffen, wenig vndt geringe teichfische, vndt muß vielmahl nach dem der zinshaber verfüttert, vor die Stadt Roß haber erkaufft werden.

Die mühlen beÿ der Stadt tragen zwar etwas, es muß aber viel auf die Roß die darauf gehalten werden, gewendet werden, so ist es mit den wehren auch also beschaffen, dß man iährl. daran bawen vndt grosse vnkosten darauf wenden muß. So muß auch jährl. Darauß der Probsteÿ zum warmbrun, welches durch ein testament dahin kommen, VIII mald. gersten Maltz gegeben werden; daß vbrige getreide wirdt aufgehalten, vndt im Nothfall d. tewren Zeit vnsern bürgern umb gar ein leidlichs vndt ertreglichs hingelassen, zu welcher, ende es auch von iahr zu iahr also aufgehoben wirdt. Wir müssen auch iährl. dem Ehrwürdigen Thumb-Capittel zu bresl. über 50. mgl. so wie auff wiederkauff haben bezahlen.

So haben wir sonst auch ein grosse Summa zuuerzinsen, welche wier theils etlichen geschlechtern, die solches testaments weise, an vns gebracht, Jährl. ablegen müssen. Waß zuerhaltung

gemeiner gebaw, der Steinwege, vndt brücken, derer wird vier halten müssen, v. dauon keinen hel. Zohl nehmen, iärhl. muß aufgewendet werden, ist nit ein kleines, dann vns hierzu vom lande nicht der wenigste pfennig beÿschus gethan wirdt. Vndt obwol die Stadt hirschberg beÿ friedl. zustande etliche Jahr hero durch gottes sehen, sonderl. durch dß zugeworffene Schleÿerhandtlichen, neben grossen angewendetem fleiß vndt Embsigkeit der inwohner von weibs v. Manns Persohnen, an gebewden v. andern vermogen etwaß zugenohmen, etliche Persohnen auch derer doch wenig, sich auß ihrem gewerb vnndt schleÿerhandel also gebessert, dß sie aufs landt etwaß von gelde ausleihen, v. hierdurch ihnen einen nahmen machen wollen, welches der Stadt einen grossen nahmen gemacht, dß etliche noch vom lande vndt Stätten dis Stettlein von grosse, reichtumb ausschregen dörffen, wie nit weniger dß die Stadt in geringer schatzung lege, Solhe aber haben nit vorgenohmen, dß anfangs die Stewern v. schatzung eintzig vndt allein auf die promentus fundorum, vndt nit auf den handel od. qualitatu personarum geleget worden, sonsten müsten alle Jahr newe stewen aufgericht werden, cum pohressiones rerum sint lubricæ, baldt ist einer reich, baldt Arm, denn d. handel glück nit alzeit, so bleiben die familiæ

auch nit alweg in ihrer intergritet; so macht man auch mit den gebeuden Conditionem fundi nichts meliorem, sondern nur dieses erlangen wir dardurch, ut Commodius uinere ac habitare prossimus: vndt würde ohne zweiffel die landttaffel aufgeschlagenen solches wol anzeigen waß d. Stadt Nutzung v. einkomen seÿ. Daß etliche Stätte höher geschätzet worden ist wol zu uermitten, dß'ihre rechnung sich auch höher erstrecket an Vrbar v. landtgüttern; die Stadt Lemberg wie bewust hatt viel dörffer v. gütter gehabt, auch noch, dß sie uns etliche verkaufft, die stewern auff den lehnheusern behalten, od. sonsten der darauff gewesene Vrbar gefallen, v. in abnehmen kommen, möchte auch per malum administrationem (dauon doch nichts zusaen) waß vorsehen sein. Solches kan der Stadt hirschb. nicht zu sachaden gelangen, viel weniger entgelten etl. et hæc posteris.

Buchheimisch KriegsVolck

Anno. 1607. alß herr Georgi Ehrenreich herr von Buchheimb Obersten in Vngarn, von Eperis mit seinen vntergebenen Soldaten in Schlesien sich einquartiret, wegen nicht Zahlung der geleisten dienste, in denen Fürstenth. grossen schaden gethan, vndt dardurch sein Besoldung gesucht, so sich auffm 500 000 erstrecket,

haben sich beide Stände vom landt v. Stätten mit ihme herrn Bucheimb, hl. baltzer Schwendern Obr. leut: haubtman, behrnhardt, vndt hauptman Schmukern folgend. gestalt sich verglichen, den 10. Martij zur Schweidnitz, dß man ihnen wochentl. zu, liefergelde reichen wolle 1077 thl. 18 gl. dauon sollen sie die Nottdurff verschaffen, sonsten niemandt beschweren, vndt werden auf Jhr Maÿtt. verordnen in die Stätten gelegt. Kam damalß auf hirschberg wochentl. 13 thl. vndt 22 gl.

Brandtweinschanck

Zur Zeit Rudolphi 2. Anno. 1578. halten beÿ Jhr Kaÿ: Maÿtt. hans wolgemuth vndt Jeremias gärtners umb den brandtweinschanck zu hirschberg am, prætendien ihr Armuth vndt gebrechlichkeit, der E. R. bekombt Einen befehl ihnen solches zuuerstatten, od. die Vrsache warumb es nit sein kann, anzudeuten.

Hanß Kretschmer der Armuth halben hatt sein haus, in der Stadt verkauffen müssen, kaufft ihm eines vor der stadt, vndt viel draußen wied. d. tuchmacher schluß vndt gewohnheit dß handtwerk treiben, bringt dessen Anno. 1581. Ein befehlich auß von Rudolpho. 2.

Todengräber besoldung tempore pestis.

Anno. 1626. im Julio alß sich die Pest wied. wittern wollen, sonderl. im hospital vorm burgthor, hat E. E. R. den todtengräberm dieser besoldung mit einwilligung der geschwornen geordnet.

- 1. freÿholtz so lang sie dienen.
- 2. den 3. Perschonen wartegeld iedem 18. gl.
- 3. die Todten anzuziehen, in Sarg zu legen v. zubegraben 30 mgr.
- 4. Von einem sonderl. grabe, in od. vor der Stadt 1 thl. 9 gl.
- 5. Von denen so mit 4 Persohnen auf den achsel getragen werden 1 thl. 9 gl.
- 6. Von der Persohn fortzugebe 18 gl.

anzuschmieden 18 gl.

wird loßzumachen 18 gl.

7. von der Perschon zubesichtigen 8 gl.

Wann es sach dß niemand Persohnen, auser denen, so von zunfften getragen werden, bestelle würde zuträgen soll es ihro zwar freÿstehen, sber den verordneten träger. soll nichts destoweniger ihr setzt lohn gegeben werden. beÿnebens bietten die so die leichen forthandeln, sollen welches gemeinlich gegen Abendt od. des nachts geschieht dß ihnen von den hauswirten ein licht mit Latternen an den orth wo die leiche lieget, gesetztet werde.

- Waß ein Obrigkeit beÿ eingeschlichener anfelligen seuch anordnen, abschaffen vndt verbliben solle.
- 1. beÿ dem thoren gutte wache zuhalten dß aus verdächtigen örthen niemand ohne richtige Kundtschafft eingelassen worden
- 2. frembde wandernde leute, darunter auch die boten verstanden werden, sollen vorm thor ihre herberge haben, die durchreisenden aber zu einem thor ein zum andern auß gewiesen werden.
- 3. dem Jnwohnern soll verboten sein zu solcher Zeit an verdächtige örther zu handeln, da es gescheen sollen sie sich 4. Wochen lang der Stadt enthalten
- 4. kein Bürger soll frembde leute herbergen, sie hatten dan ihre Kundschafft beim E. R. eingegeben auch ohne wissen E. R. keinen über 2. Tag beherbergen.
- 5. Vrin v. ander Vnfalt auf die gassen zu giessen soll beÿ straffe verboten sein; der müst v. aller gest5anck soll auß der Stadt geschaffet werden, darauf sollen die nachbahren gutte achtung geben.
- 6. die beitze v. waß stinkende Peltze beÿ Kirschnern gestank vervrsachet werden kann.
- 7. becker, bürger v. alle inwohner sollen die schweine abschaffen od. sollen vor die hospitaler eingezogen.
- 8. brandtwein brennen v. aller brandtweinschanck, offentlich

- v. heimbl. soll gantz verboten sein. Jt: Sterkmacher.
- 9. Aller Kleider kauff, vndt anderer alten sachen; sie kommen her, wo sie wollen, soll abgeschafft werden.
- 10. weil die schulen aufgehoben werden solle man Current schüller halten die umb ein gewissses mit zugrabe gehen vndt singen.
- 11. die leiche soll nicht nahe an schüllern getragen werden; die leichtragenden auch ein gutt spatium daruon nachfolgen.
- 12. Soll niemandt auffs den Gottes Acker gelassen, werden, die leichen zu besichtigen, weder sonsten allerleÿ fürwitzige muttwillige iunge leute erduldet, Eß sollen die leichen allweg verdeckter abgeführet werden.
- 13. Gemeine v. sonst andere priuat badestuben sollen der Zeit geschlossen sein.
- 14. Wann iemandt mit d. seiche angestecket, solle sich selbige leuthe innehalten, den zuträgern anmelden, v. waß ihnen von nöthen verschaffen lassen, die werden auch waß den barbier belangen thut, fortzustellen wissen.
- 15. Eß soll auch kein betler weder frembder nach ein heimmischer in den heusern, weder vor den thüren geduldet werden, sond. soll ihnen anderwerts geholffen werden, durch einsamblung gewisser Personen, die solches wieder zu gewissen Tagen v. stunden austheilen.
- 16 wo ein hauß inficiret, werden sich benachbarte aufs eheste beÿseit zumachen v. zuweichen bemühen.
- 17. die leichensollen nit nahe an den heüsern, sondern mitten auf d. gassen getragen werden.

- 18. waß zuersiegeln, oder sonsten beÿ den inficirten zuuerschreiben, soll durch die hierzu deputirte zutragen geschen.
- 19. betten vndt ander leinen geräthe, vndt Kleid. sollen beÿ inficirten vnter 4. Wochen nit gereget od. aufgerüselt werden, auch nit nahe an die lufft wo leuthe hierzu kommen, pflegen, auf gehangen werden.
- 20. Solle man achtung geben, dß die infircirten leichen tief genug in die Erden vergraben werden, den todtengräbern ein gewiß maß zuzustellen.

Der Geschwornen oder Eltesten Eidt wie Er Jhnen vom Erbvogt fürgelesen wirdt Wir schweren v. globen Gott dem Allmächtigen zuvor, vndt dem durchlauchtigsten großmächtigsten v. VnVberwindtlichsten Fürsten vndt herrn herrn N: N: Erwähltem Röm. Kaÿ: König zu Vngarn v. böheimb Vnserm allergnädigsten Kaÿ v. König vndt landesfürsten, So wohl E. E. w. w. R. dieser Königl. Stadt hirschb. getrew, gewehr, vndt gehorsamb zusein, neben dem Rath gemeiner Stadt bestes zutrachten, vndt arges zuuermeiden; des Ehrbahren handwercks vndt der Zechen nutz v. fromen, zufördern, v. deme treulich vorzustehen, des Raths heimlichkeiten zuuerschweigen, vndt gemeine Stadt arm vndt reich beÿ ihren rechten zu erhalten, noch vnsern höchsten vermögen. Alß vnß Gott helffe.

h. Königs Richters Eidt.

Jch N: globe v. schwere zuforderst Gott dem Allerhöchst. dannen dem durchleichtigsten etl. N. Meinem gnädigen Könige vndt herrn, in dem Königs Richter Ambt beÿ der Stadt N. darin ich gesetzt bin, höchstgedachter Jhro königl. Maÿtt. iederzeit holt, getreu v. verschwiegen zu sein, Jhrer königl. Maÿtt. v. dero vorgestalten Ambte in den beiden fürstenthümbern Schweidnitz v. Jawer ietzigen v. künfftigen eintzig v. allein zu dependiren vndt auf niemandt anders mein absehen zuhaben, beim Rathhause in allen Consisijs, zusammen kunfften, abhörungen der Partheÿen, so offte ich es der Nothwendigkeit achte, beÿzusitzen, alles vndt iedes so wied. Jhr königl. Maÿtt. hohe Obrigkeitl. Reputation vndt deroselben Cammer interesse, so auch sonsten zu trenckung d. justiz, vngebührl. Beschwerung der armen bürgerschafft, ausfassen vndt lauffe möchte, mit allem fleiß abzuwarten, vndt beÿ dem königl. Ambte alsobaldt anzumelden, in Summa dß innige alles bestendigl. zuthun, waß zu erhaltung gutter Policeÿ v. ordnung, vermeidung, aller Vngerechtigkeit vndt böser Practiken, den zunfften v. handtwerckern beÿ gemeiner Stadt Entsprissen v. dienlich sein könnte od. sollte. v. uiel od. einigen and. Vrsach halten, alß mir Gott helfft v. die fürbitt aller heiligen. Armen

Schatzung der Schlesien	Tal.	gl.	dl.
Bischoffsthumb bresl.	526 159	7	
Capittel Großglogaw	9 836		
fürst. Jegendorff	318 150	33	
fürst. Liegnitz	402 435	20	
fürst. briegk	664 977	16	5
fürst. Teschen	336 294	17	
fürst. Oelß	178 379		
fürst. Münsterberg	283 500		
fürst. Schweidnitz v. Jaw. Ritterschaft	1016 754		
fürst. Troppaw	723 182		
fürst. Grosglogaw v. Ritterschaft	439 854		
Glogische Ritter	320 970	3	
fürst. Oppeln v. Ratibor außer der Pfandschilling	646 467	3	10
Die pfandtschillinge sein geschätzet	171 000	3	10
NB: sie pfandtschillinge wollen nicht Contribiuren			
welches ihnen von hl. fürstenb v. ständen nicht possirtioniret			
fürst. Sagen	242 513	20	
Herschaft Trachenberg	60 000		
Herrschaft Militsch	48 000		
Herrschaft Wartenberg	32 000		
Gutt Matzinbar	8 000		
Herrschaft Plesse	112 044		
Vlbersdorff	6 630		
Stubendorff	4 100		
Stadt breslaw	129 390		
wiel aber umb 200 000 thl fallen,			
stehn deswegen mit dem lande in lite			

	Tal.	gl.	dl.
Ritterschaft im fürst: breslaw	246 422	12	
Ritterschaft Nambslaw	59 750		
Stadt Schweidnitz	188 728		
ist ihr aber itzundt abgenohmen			
88 728 bleibt	100 000		
Stadt Jawer	52 850	19	$3\frac{1}{2}$
Strige	37 560		
buntzlaw	43 395		
lemberg	77 9095		
Hatt Anno 1618. vndt 1616. umb			
moderation angehalten, ist abgewiesen			
worden, v. dß wesen beÿ vorigen zu-			
stande bis dato verblieben.			
Hirschberg	18 435		
Reichenberg	16 750		
Polckenhein	3 714	4	
Schönaw	3 500		
lehn	1 200		
Landeshutt	5 000		
Burglehn Auriß	5 300		
Groß Peterwitz	4 217		
Großbruck	3 000		
Nota			
Daß gantze landt schlesien ist geschätzet			
auff 88 Tannen geldes.			

Eß hatt Anno. 1615. im Nouember die Stadt Troppaw, welche nit Ihren Vorstätten auf 106 100 in der Schatzung gelegen, weil sie die anlagen nit ertragen können, umb moderation angehalten, deswegen Comissarien dahin geordnet worden. hl. George von Zedlitz auf Strappen, hl. D. geißler der herren fürst, vndt Stände bestalter. Albrecht von Rohr der fürst. Schweidnitz vndt Jawer bestalter. hl. George Rößner zur Schweidnitz. hl. Nicklaß hoffman buchhalter beÿ d. Cammer, der Stadt gelegenheit sich zuerkundigen. vndt hatt sich im Vberschlag befunden, dß sie nicht höher könnte angeschlagen werden, alß auff 32 000. weil sie aber in kaÿserl. Stewern viel versessen, ist es dahin verglichen, dß sie auff künfftig verstewern soll 54 000. Also mehr alß der anschlag hette geben können, damit die hinterstelligen nachgelassenen resta mit d. Zeit etlicher massen ingebracht werden könten.

Anno. 1552 auf gehaltenem landtage zu Prag vndt bresl. wird beschlossen, dß gantz Böhmerlandt sambt desselben incorporirten Ländern, auch derer Jnwohner, geistl. v. weltl. niemandt ausgeschlossen der einigen Nutz vndt einkommen, im lande hatt, es seÿ am frühsten, Erbzinsen, Zinsgeldern, oder sonsten wie dß nahmen haben mag, soll geschätzet werden, vndt ein ied. seine eigene v. der seinigen

Schatzung vnter einer gewissen fürgeschriebenen Notal. beÿ seinem gutten gewissen, beÿ dem Ambte darunter er gesessen, einbringen vndt abgeben solle auff 2. termin Georgi vnd Bartholoæj,. Auff einen ieden termin vom 1000 thl. 6 thl vndt also vom 100 thl. 21 wgl. 7 ½ d. kombt vom thl. 2 d. vndt ¾ eines hellers; ausgenohmen die ienig so durch fewer vertorben, od. sonst kleÿnodien vndt gelt ohne nutzung haben.

Jn diesen fürst: ausgeschrieben durch friedrich von waldaw zu hertwigswaldaw, verwalter der haubtmanschafft, Dienstag nach innocanit, Anno. 1552.

Von Böhmen

Wie es Anno. 1593. im October auffm landttage vberschlagen worden hatt

Stätte 742 Schlösser 230 Edelleuth 3074

Hauswirte dreissigmahl hundert ein v. Siebentzig Tausendt vndt Zweÿhundert.

Wan hiervon der 10 man gegeben wirdt, so macht es dreÿmal hundert Sechß v. virtzig Tausendt mg. Wen die stewer auf die heuser geschlagen, vnndt von iedem hause 3 thl. erleget werden sollen, thut solches viermal hundert vier v. Siebentzig Tausendt thl.

Verzeichnis der beAmbten so E: E: R. der Stadt Hirschberg zu bestellen hatt.

1. hl. Stadtschreiber	Geschworner v. Eltesten in
hl. Phÿsicus E. Medicus	Zunfften
Apotheker	Scholtze v. schöppen aufn
Vogt	Dörffern
Wachtmeister	Schenken beÿ d. Stadt v.
Weinschenk	Dorff
Pfeiffer v. Wagemeister	Stadthirte
Tuchscherer	Hencker
Ferber	Todtengräber
Küchler	Jägermeister
Schleiffer	2. Allmosen od. seckelherrn
Garkoch	2. Marschstaller
Deutscher schulhalter	Beneficirung Jm Seelhaus
Bader	
3. Meltzer	
3. Müller sambt ihren	
ad hæronten	
2. Mühlführer	
3. Stadtdiener	
3. Thorhütter	
3. bierschröter	
3. od. 4. wächter	
1. od. 2. Boten	
Brewer	
Waltförster	
Stadtzimmerman	
Teichwärter	
Ziegelstreicher	

Domus præficarum. Daß Seelhauß genandt in Hirschberg

Deßro fundator soll etwa gewesen sein, wie in alten Brieffen zu finden, hans Klosennit. Von des Seelhauses Verwaltung Steffen Geislern hatt E. E. Rath 50 f. vngl. empfangen, vndt darfür auf wiederkauf von ihren Renten vndt zinsen verkaufft 4. Marckt geldes. welche dem Seelhause noch gegeben werden. Die Hospital Kirch ad Spiritum S. hatt etwan circa Annum 1460. uel 61, gestiefft der Ersame weise Mann Valentinus dessen offt in alten brieffen meldung geschicht, hatt auch viel Jahr dß bürgermeister Ambt verwaltet, nach ausweisung vieler gegebenen Schöppenbrieff. Daß Kirchlein vorm Schüllerthor S. Soll nacher breslaw gehören.

Bericht wie eß vor dieser Zeit mit den Ambts wiesen, die E. E. R. zugehören, gehalten worden.

1. Auf deß hl Bürgermeisters wiesen zu grunaw gehören 7 mäd. iedem zu lohn 2 argl.

Jt: 2. Zerstrewer, iedem 9 heller.

Den Ersten tag wann es zusammen gerechnet wirdt 12. welcher iedem 9 hell.

Darnach ieden tag 8 recher iedem 9 hell bies es

Darnach ieden tag 8 recher, iedem 9 hell bies es abgedörret ist, die Cunnersdorffer müßen es herein führen

- 2. Auff der alten wiesen gehören 16. mäder bekommen 1½ thl. od. ein halb Achtel bier. Müssen es dafür abdorren v. hierein führen, darauf gehören die ältesten 2 herren die nebenst dem hl. Bürgermeister sitzen.
- 3. Auf die Krück wiesen gehören 9. Mad. iedem zu lohn 2 argl. v. zweÿ strewer den ersten tag 12 recher, iedem 9 hell. die andern tage, indes 8, recher biß es abgedörret ist, darzu gehören 2. herren, die Straupitzer müssen es herrein führen.
- 4. Auf die fiescher wiesen gehören 3. Mäder, iedem zu lohn 2. wgl. Jt. 1 strewer v. 4. recher, den ersten tag wann sie es zusammen rechen; die and. tage 2. Recher bies es abgedörret ist, diese hat ein herr allein.

5. was dß gemein wesen mit den anderen wiesen anbelangt, nimbt man med. beÿgleichen, damit sie über 24. die auf 2. orten hawen, damit sie nit niemand jrren, bekombt ein ieder zu lohn 2. arg. mit den rechern ist kein Vnterscheidt, sondern man muß sich nach dem wetter richten, dis müssen die grunawer herren führen.

Von Mühlen

Wie eß mit selbsten gehalten wirdt, Anno. 1643.

- 1. giebet der Müller zu allen v. iedem seinen drittentheil
- 2. dem Mühlscher gebühret aller iahr zu lohn 12. zohthl. darzu giebet der Müller seinen dritten theil, vndt des iahr 1 scheffl. Korn muß d. Müller allen geben.
- 3. Gebühret den 2. Mühl iungen vndt der Mühlmagdt, auf dß newe jahr, jedem ¼ Korn.
- 4. zu dennen Mühlsteinen, Kampraden Jnselt auff die Pfannen, v. die mühleisen zu stellen, vndt scherffen, giebt dß müller sein dritten theil.
- 5. zu der leinwandt, vndt Strengen in die Mühle, giebt der Müller sein Dritel.
- 6. Muß der Mühlherr auf weihnachten dem helffer den weitzen zu denn grosen Strietzel gteben, davon be-Kombt der Mühlherr auch einen.
- 7. Die Mühlschweine wann sie aufgeleget werden, mus der Müller sein dritte geldt dazu gebe, hatt auch sein, dritter theil dabeÿ.
- 8. Wann sie getheilet werden, bekombt d. mühl herr dß and. Schwein neben dem haubtschwein, v. alle iahr 10 rthl. wegen seiner mühwaltung

- 9. bekommt ein iedtwed. Herr aus der mühlen wegen seines Ambte alle iahr 14. scheffel Korn v. 2. scheffl weitzen.
- 10. Der Stadt Vogt wegen seines dienstes alle iahr 6. Scheffel
- 11. dem Waldtförster zu Cunnersdorff wegen d. welder alle iahr 1. Scheffl. Korn.
- 12. den 2. od. 3. dienern alle iahr iedem ½ scheffel. Korn
- 13. dem Scharffrichter wegen seiner bestellung alle Jahr 6. Scheffel Korn.
- 14. die Pawern zu Grunaw, Straupitz, Cunnersdorff, müßen zu dem mühlwehr zu hoffe fahren, die Grunawer, Straupitzer gärtner v. Awenheißler müssen an daß wehr v. Mühle zu hoffe gehen wann man sie begeht.

15.

De Salatio Senator:

Der herr bürgermeister bekombt alle Jahr 100. Rthl. auf dß Newe Jahr einen Rosenobel, sein fraw zum New iahr einen Ducaten, alle iahr 50 Kasten weichholtz, vndt 4. stösse harte holtz, sein wohnhauß lieget freÿ in d. stewer, v, soldaten beschwerung, wann dß mühl Maltz an ihn kombt mag er es ohne laß breÿen, Auß dem weinkäller bekombt er alle Jahr 2. scheffel Saltz, aus iedem faß wein Einen Topff, vndt alle hohe fest ein Topff, wie auch alle quartel 1. Topff brandtwein.

Sechß schock reißig, seine wiesen zum hew hatt er Auch, sindt ausgetheilet, so hatt er auch beÿ gutter zeit seine fische, hünner, schinken, bradtlemmer Gense, Kälber, Kraut, mehern, Rieben, sein Jnselt von dem Fleischhawern zu den winterlichen So uiel winter Zeit füchse gefangen werden, bleiben Jhme die balgen, desgleichen müssen die fleischhawer alle Jahr ein Kalb geben, so gutt sie es bekommen können, dauon bekombt der hl. Bürgermeist. dß beste virtl. desgleichen hatt er auch einen Zwinger einen von einem thor zum and. Ein Rathsherr bekombt Jährl. 50. Rthl. am Newen iahr einen Ducaten, seine fraw 1. ducaten 12 Stöße weichholtz, 2. stöß hartes, 14. schffl. Korn 2. scheffl. weitzen, 2 scheffl. Saltz.; 6 schock reisig; alle hohe fest 1 Topff wein, alle virtel Jahr 1. Topff brandtwein; welcher wein od. Saltz herr ist, des Jahrs 10 rthl. wann einer verreiset auf eine halbe oder gantze meile, hatt er ½ topff wein; ist Stewer freÿ, seines wonhauß. Soldaten beschwerung, mag daß Mühlmaltz eben so wohl brewen, alß den hl. Bürgermeister, hatt seine sonderl. wiesen, in dem Andern, geht er dem hl. burgermeister gleiche eß habe auch nahmen wie es immer wolle. h.

Canceleÿ Taxe beÿder fürstentümb.

Das giebt nichts der Städte im Schweidnitzer.

Rthl.	Turn	licon		Canzal '	Tax Jum. Can.	
	Jum	ligen				
240	27	6	Schweidnitz	300	34	
120	13	18	Strigaw	150	17	
120	13	18	Reichenbach	150	17	
80	9	18	bolckenhain	100	12	
80	9	18	Landeshutt	100	12	
Suma 640	73	18		892		
Städte im Jawrischen						
240	28		Jawer	300	35	
160	18	12	lemberg	200	23	
160	18	12	hirschberg	200	23	
320	37	18	buntzlaw	400	47	
80	9	18	Schönaw	100	12	
24	2	12	lehnen	30	3	
98	114	12		1230	143	

Anno. 1539. war d. grosse schnee.

1540. war die grose dürre.

1541. war grose Tewerung.

1542. die hewschrecken.

1543. die ergiessung d. wasser.

1556. seind die Zunfften aufgehoben.

Justiz Sachen deß Landtß Schlesien.

Jhr gar altes recht ist gewesen Jus Slauorum, dauon Tachulfus Pythæy, vndt newlicher Zeit Maurus Vrbiunus Ragiusæus geschrieben. Sonsten werden sich die alten schlesier ohne Zweiffel des, Polnischen Rechts gebraucht haben, da dann die Pohlen auch viel auff dß Magdeburgische Recht gehalten, darumb auch Boleslaus Crispus mit seinem brud. Vladislao Anno. 1158. von Fridericus Barbarossa ans Magdeburgische Recht hingewiesen, NB., daß Stiefft leubus ist schon Anno 1178 vom Polnischen Recht trimiret.

Anno 1245. ists mehrentheils gar abgefallen, v. nominatim dß Magdeburgische Recht, sonderl. beÿ d. Stadt breslaw, eingeführt worden, Vrsach ist gewesen dß sich die schlesischen fürsten mit den Teutschen fürsten im Reich sehr durch heÿrathen befreundet.

Doch haben Sie solch Recht nicht gezwungen, sond. Freÿwillig angenohmen, gleich wie auch ietz daß Sächsische Recht an vielen ohrten vngültig, da ihnen die fürsten freÿe handt behalten, wan lib.

3. fol. 252. 253. 254. an Tremplen zusehen.

NB. dß die Magdeburgische Vrthel von selbigen schöppenstul abzuhalten. Anno 1547. von Ferdinando 1. verboten worden, alß die Stadt in die Acht erkaleret gewesen, Seithero haben die Vrtel zu

Prag beÿ der Apellation abgehollet, werden müssen, weilen sich aber bisweilen zu lange verzogen beÿ der Appelation, habens fürst. v. Stände übel empfunden, vndt in Schlesien ein eigen recht begehrt, welches ihnen aber Ferdinanus 1. abgeschlagen, vndt ihnen die policeÿ Ordnung zuuerfassen vergünstet, So zwar erstl. zur Neiß Anno. 1565. nachmalß aber Anno. 1577. sub Rudolpho 2. etwaß vermehrt, v. Anno 1583. volkommen durch offentl. druck publicirt Worden, welches im allgemein Recht des landes Schlesien ist.

De Arrestis

Eß soll keiner im Arrest einige prioritet haben, sondern sollen alle, die letzten mit den vorgehenden nach abtheilung der Schuld Suma pro Rata gehen

- 1. vndt in pari causa sein; doch dß sie sich alle von dem Ersten arrest nach 24. Wochen, vndt vor derselben verfliessung angeben, so iemandt solche verstreichen liesse, soll nochmals nicht gehört werden.
- 2. Sollen des schuldtners hab vndt gütter, durch die gericht verwahrt, vndt iedweder fahrens in Lüsten vndt Kosten versiegelt werden.
- 3. Offentl. publicirt vndt angeschlagen werden.
- 4. Mitt zuforderung des Schuldners ihre Schulden beÿ nächsten rechsttage liquidiren.

- 5. Jnnerhalb 14. Tage Curatores bonorum zuuerordnen bietten, die daß schuldners gütter adminiætrien, v. solche uel es creditoribus od. sonst taugliche Persohn.
- 6. Die Curatoren sollen gerichtl. inuentiren lassen, dazu sie die Creditoren citiren mögen.
- 7. Nach verfliessung der 24. Wochen, die gerichtl. Taxa ergehen lassen.
- 8. Offentlich subhastiret, vndt von stück zu stück angeschlagen werden, feil geruffen vndt also dß wochen lang feil stehen, vndt wer darin am meisten darauff bietten wirdt, gelassen werden.
- 9. Waß verkaufft soll im inuentario gelöscht, v, wie tewer fleissig aufgeschrieben werden, auch weme, vndt daß geldt alßbaldt in die gerichte bringen vndt hinterlegen.
- 10. wo zehrende oder verterblich wahren, sollen sie mit wust der gerichte, ehest taxiret, verkaufft, vndt dß geldt gerichtlich eingeleget werden, ob die 24. wochen gleich mit verlauffen.
- 11. Waß in den 12. wochen nicht verkaufft wirdt, sollen sich die Creditores der Taxa nach pro Rata eintheilen, wo sie wolfeilen, alß sie taxirt, gegeben werden müssen, können sich die Creditoren an selbstschuldigen erholen, doch soll den priuilegirten schulden, wann sie sich in rechter

- Zeit angegeben, an ihrer prioritet nichts bekomen sein, alß Obrigkeit, kirchen, weisen, auch denen so expressus uel lacita hÿpothecas haben.
- 12. Was sich am vbrigen finden wirdt, verbleibt dem schuldner od. seinen Erben.
- 13. Jst wegen beweiß od. liquidation streit, soll creditor selben ehesten beÿ recht fürbringen, vndt soll darauff waß recht, gesprochen werden, bliebe er mit dem beweis außen, soll er dß nechste recht peremtorie uno termino p tribus præfixo, inner 6. Wochen 3. Tagen zu beweisen citirt werden, thut er dß nit incurrit poenam Cantumauæ, vndt muß der anforderung verlüstig sein.
- 14. Wirdt Ein Arrest zu vnrecht od. vngebührl. gelegt d. solchs begehret felt in des Richters straff.
- 15. liquidiret einer mehr alß er am Capital, interessen, vndt vnkosten od. schaden beweisen kann, ist die pöen von einem ieden vnerwiesenen thl. 4. wgl. solche sollen allen gläubigern zum besten komen.

Der Weiber Obligation, Bürgerschafft, vnndt Gerechtigkeit.

Wann sich ein weib für der Obrigkeit, oder an gerichtsstellen durch ihren insonderheit erkohrnen Vormunden verschrieben od. verobligirt seÿ, v. sich nach

gnugsame erinnerung derer priuilegiorum verziehen vndt gegeben, soll sie bis auf den halben theil ihres vermögens zuzahlen schuldig sein, v. nit mehr den die helffte ihres guttes geniessen.

Wurde aber eine wittib de nomo wegen ihres Manns ihre zuuor gethane obligation mit vorgehenden erinnerung reiteriren, soll sie Complet zu zehlen schuldig sein.

Von Bancoratiren

Hette einer mehr schulden gemacht, alß er zahlen können, vndt seine Creditores walten ihme nicht nachlassen, begehrten die hülffe zuschuk, solcher soll weiter nicht alß nur zu Excussion seiner bonorum vergleitet werden, wo er nicht durch vnersehene fälle darumb kommen, sondern were arglästiger weise geschehen, so soll er aller ehren entsetzet vndt verlustig sein, nit geduldet werden, sondern auf d. Creditoren begehren in die hafft gehen, auch nach darzu am leibe gestrafft werden, duon ihn die Cesrio bonorum nit befreÿen soll.

Ars Notariatus patissimum circa tria Versatur

- 1. Circa Contractus.
- 2. Corca testamenta et ultim. Saluet.
- 3. Circa Judicialia.

1. De Contractibus

Contactus est ultro Citraques obligatio, et dicitur â contrahendo, quando duo uel plures in unum catrahut Circa Contaetus notanda sequentia, so er beÿ Recht Soll beständig sein. die umbstende der Persohnen

Vnmündige,
Eigene leuthe,
die nach ans vatern bradt,
wansinnige, Stumme, Taube,
Verschwender,
denen ihr gutt verboten,
vormünder mit ihren unmündlen,
weibs Persohnen ohne krigische Vormünder
vndt erinnerung Jhres priuileg senat.
Consult. Vellejani

Vor gelegenheit v. eigenschafft d. gütter
sie verkümmert, Arrestiret,
sie d. Contrahenten eigen sein.
sie Kirchen gütter,
sie einer Communj, od. Stadt zustendig,
sie geraubte od. gestohlen,
in selben güttern od. sachen dß ins relractus statthabe,

Auff die Vbergaben acht zugeben; ob sie – Causa Martis, uel Inter uiuos geschehen.

Auf die Contractus Commodati et mutuj, wie sie vnterschieden werden, wohl achtung geben, dß ein Notrius nicht vntüchtige instrumenta mache.

Contractuum Diuisio.

Quidam dimetur Nominats, quidam Jnnominalj, Nominati dicuntur, qui habent proprium nomen, quod alterj Conctuj accomodarj non patest; ut est:

Emere, uendere; est Contractus Emptionis

Locare, Comodare; est Contractus Conductionis. Jnnominati diuentur, qui nullum proprium nomen habet, sed manent sub generali appellatione, et Consistut, in his Verbis: Dare et facere: Eenenpli gra.

Jch wiel dir mein Hauß geben, gieb mir ein anders od. sonst waß darfür.

oder wem sonst einer einem waß zumachen verdingst, vndt waß dergleichen mehr Jnnominari Contactus uerba sunt.

Do tibi ut des.

Do ut facias.

Facio ut des

Facio ut facias

Contactus calidos Celebrare non possunt.

Ratione ætais- Infantes

Minotennes

Lied. Vnter 11. od. 12. Jahren, propter defectu rationis

Doch ist diese Regel zu mercken. Errantibus, non fallentibus Minoribus, et Deceptis, bon decipientibus circa subueniunt.

2. Ratione Conditionis Filius familias. Seruus, Vxor, Maritus,

Ein sohn der nach Vater des Vaters gewalt vndt Brodt, kann mit dem Vater, cum quo eodem persone ehre intelligitur, nicht Contrahiren,

Niri de peculio Cartrensi, uel quasi Castrensi.

Er mag aber mit andern wohl handeln, et sic Filius familias es omnibus causis, tanguam pata familias obligatur, et ob id agi cum eo tangus cum patre familias pt. Mag aber vor dem 25. Jahr, si pro extraneo fidejusrit, restitutionem imploriren NB. Seines Vaters gutt kann er durch keine Post vergeben, auch keine schuld empfehlen; filius enim paciscendo, ant debitum accipiendo, niel detrahit patris obligationi. Sonsten hatt sohn vndt Vater dß priuilegium beneficij senatus Macedoniaej.

Seruus.

Serui enim de iure Ciulilj habentur pro mortuis, et quad attinet ad ins ciuile serui pro nullis habetur.

Vxor

Nisi renuncianerit priuilegio Senatus Consulti Vellejani, simul et semel in indiuio, cum iuramento, frentetutore.

Maritus.

Wann ein man ohne wissen des weibes schuldt macht, ists an ihren rechten vnschädlich, sie seÿ dann über 25. Jahr, vndt habe nachmals darein verwilliget. Sin enim sine uoluntato tuæ tuæ res â marito tuæ pignori datæ sunt, non tenentur. Naturalis enim simul et ciuliulis rati sundet aliend inuitas nos hecere posre, non uero deteriorem

Mutus et Surdus,

Contrahere non posrunt, nisi habuerint dilucida interualla.

Furiosus.

Quod de Muto er surdo dicitur, etiam intelligendum est de furioso. Jt.

Hereticus, Apostata, Crimen Læsæ Majestis perpetrans perduellio, id est, hastis publicus in patris ant principem, coniuratione praditus.

Pradisus,

Vndt deme seine gütter von der Obrigkeit zu administriren verboten worden; prædigus est is, qui nequen sinem nequen madum habet in Expensis, huic solent præsides Curatore dare.

Jn Contractum nenire non possunt seu impedimt Res sacra, es geschehe dann zur größten noth

zu erledigung gefangener od. bezahlung d. Kirchen gütter Homo liber, Es gebe den ein Vater hungers od.

Krigs halben sein Kindt weg etc.

Res imposribilis. Res Relidiosa, de cuius dominio rarouetz Res aliena. Dona Minorum. Dona filij familias.

Fundus dotalis, Res â testatore prohibitæ alienarij Res Hÿpothecata, quia nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet.

Rej propriæ Contractus.

Respublica, dß gutt einer Stadt od. gemein zuständig dß kann d. Rath auch mit thun ohne dringende noth. dß gemeine wesen betreffende.

De Pacto

Ex Contraxtu oritur pactum uel obligatio, quod est duorum pluriumue in idem placidum Consenbus

Dicitur â pactione, Vnde et nomen pacis.

Pactum duplex est: Nudum et Vestitum.

Dicitur â pactione, Vnde et nomen pacis.

Pactum duples est: Nudum et Vestitum

Nudum dicitur, quod non Continet, cad, ex qua pohrid

Constituj obligatis, præter sola Conuertionem

Exempli qua; wann einer Spricht: lieber wolstu mir nicht diß od. daß zu gefallen

thun od. sein.

Vestitum est, quad Continet cad, Vulgo Conuentum:

Exempli gra: arbeite mirt den tag, so weil ich

dir 2. gl. geben; also auch wie tewer oder

wolfeil einer dem andern waß abkaufft, versetzet, vermiettet, moder verdingt etc. ex tali pacto nestito uel conuento, kommet nochmals ein obligatio.

Fatales periodj Jmperiorum.

Plato in 8. de Repulica disserens de caisis, qua afferunt mutationem imperijs, inquit: Degeneres postej præstentioribus ortj euertunt Respublicas usquen ad periodum.

Primus gradus, Ruinæ Kmperium est ciuilis discordia 2dus gradus Jnselicitas Consiliorim 3tius – Amentia et Cæcitas

Omnium Calamitatum, in Jmperijs et rebuspulicis Causa sunt. Jdolatria, Tyrannis, et Abidinum consusiones. Königl. Maÿtt: Rechtlich erkentnis wegen der belehrung.

Wier Ferdinandt etc. bekennen offentlich vndt thuen kundt vor aller männiglichen, nach deme sich Jrrungen vndt zwÿtrachten zwischen vnserer landtschafft, auch d. selbigen Weichbildte vnserer fürstenthümbern Schweidnitz vndt Jawer, gegen vndt wieder die dreÿ städte lemberg, buntzlaw und hirschberg daselbst vonn wegen der Züge, oder Appellation zugetragen; Sondlich aber dß vnsere hofeschöppen, von dem nechst schwebenden theilen od. Parten (welche in vnsere königl. hofeding, od. landgerichte geladen, vndt alda ihre sachen geteidiget) daß freÿgeldt umb dß Vrtheil fordern, vndt dann desselben geldes ein theil gen lemberg vbersenden, darzu daselbst die von lemberg über landtsachen vndt vnser königl. gerichte, noch ihrem Stadt Rechte, dß Recht zusprechen vnterstehen sollen, des aber die von lemberg dermassen nit gestendig, sondern ihres sprechens fug undt macht haben sich beümbt, vnß auch hier über ihre gerechtigkeiten vndt beweiß, zu beiderseits in vnsere Cron böheimb Cammer überschicket, haben wir solche zwissalten Jrrungen, auch iedes theilß fug vndt gerechtigkeit mit vnserm der Cron böheimb Edlen

Räthen, vndt lieben getrewen zeitigen gehabten Rathe bewogen berathschlagt, vndt hierauf beiden Theilen diesen abschiedt gegeben v. erkennen hiermit aus böhmischen königl. macht, alß Oberster hertzog in Schlesien, Schweidnitz vndt Jawer wissentl. in Krafft dieß briefes, daß vnsere hofe Schöppen der hofedinge in berügten vnsern dreÿen Stätten lemberg buntzlaw vndt hirschberg die belerunge beÿ denen von Lemberg, wie vor alters hero suchen, vndt dß gedachte von lemberg sieselben, thun vndt von sich geben. Auch sonst den Partheÿen so, wie vor alters gebräuchlichen gewesen, willkürlich vor sie kommen, recht sprechen sollen vndt mögen. were aber sache dß sich gedachte von lemberg ferner belernen wollten, so sollen sich dß nicht ausser vnser landen an frembden Schöppenstühlen thuen. Wo auch einiger theil mit denen von lemberg belerunge. od. Vrthel beschweret zu sein vermeinte vndt ferner sich des rechtens belernen od. erhaben wollten, so solle dßselbe allein nach vermöge v. ausweisunge, vnserer derhalben ausgegangener Ordnunge vndt befehlich, beÿ vnsern verordneten Rähten über der Appellation sachen in vnserm Königl. Schloß Praga geschehen alles gnädiglich vndt vngefehrlich. Des zu Vhrkunde besiegelt mit vnserm königl. anhangenden Jnsigel. gegeben in Vnser, vndt des Reichß Stadt Augspurg den 22. April. Anno 1548.

Nota: der königl. Zug auf diesen Gerichten in dß Erbahre Manrecht, wirdt nicht getheilt.

Wenn die klag gerichtet ist auf - Frewel königl. brieff Verdienet lehn Eigner bewilligung.

Vndt darumb muß der Kläger seine Klage ehe v. hunor leuten, dß ist, er uns den gerichten eröffnen, in waß sachen Er zu klagen bedacht, dß gericht vndt die Parten wissen mögen, ob ihme der Königl. Zug billich getheilt werden könne od. nit, v. also ist es beÿ diesen gerichten, halt wohl beÿ andern auch dergleichen etiam in foro Contradiotorio, über alle verwehnte Zeit, üblich gehalten worden.

Nota. in den differenten, so sich der Rätischen Vrbar halben, zwischen denen von Adel vndt Städten erhalten, kann d. königl. Zug Ex prouisione Ferdinandj Jmperatoris auch nicht getheilet werden; Ratio est. 1. dß es wied. recht vndt billigkeit, dß die vom Adel in denselben sachen Richter vndt auch Part sein sollen. Nemo onim in cua sua indes esse pates. 2. Dß es wied. König Georgens Gerichts ordnung, in welcher diese wort: in der Städte sachen gehen die Züge wie vor alters. 3. quod Pruilegia Ciuitatum plerungß in se contineant parata Executionem et Valunt, dß ihnen von dem hofe, vndt kein and. gerichten dß recht vndt billigkeit verhelffen werden solle.

Nota. Geistl. werden Eximiret, dß dieselben dß iurarentum Contumaciæ mit schweren dörffern, s. 1. Extra d. jura, labinæ Ein ieglicher der in judicio nomine alerius weil causam agiren, muß dessen Mandel vndt Vollmachr aufweisen, sonsten kann sich d. richter entschuldigen vndt ihr abweisen.

Vorzeüchniß, waß beÿ der Schlußreutung zu ende deß iahres, dortzustellen.

Ziegel reutung.	Allmosen am heil abend.
Mühlreitung, Ober. Nied.	Theilung der mühlschwein.
v. Newl.	Handtwercks leuthe.
Mühlscher.	Mältzheuser.
Mühlführer.	Walckmühle tuchmacher, weisgerber
Saltzreitung.	Hainzins aufm Dörffern.
Weinreitung.	Küchler Zins.
Kirchen Vaterreitung.	Garkoch.
Alemosen hl. reitung	Schleiffer.
Hospital, Seelhauß.	Tuchscheerer laden Zins.
Voigts besoldung.	Seilgeld, der Vogt.
Diener besoldung.	Steinbruch.
Stockmeister.	Schuldtnerschreibung beÿ d. bürgerschafft
Thurmwechter.	Stewer termin, v. Reste.
Stadtpfeiffer.	Geistl. Zins nach bresla. et lehn.
Waltförster 1. 2. 2.	Testament. Kahliß. Rüdigersdorff, Süssenb.
Bierschröter.	Seelbalt d. Kirschner.
Wachtmeister.	Rathes Reutungen.
Vom Abend leuten	Stadtschreiber besoldung, Apotheker Zins
Teichwärter.	Deliberatio des Senato substituenbis
	Scabinis Vitricis Tuæ Telar et olÿs officis
	Virtel- gassen- bornmeister

Vorzeuchnuß der Vrbarien

auf den Dorffschafften hirschbergischen Weichbildes, waß ein ieders berechtiget, od. nicht. Auß den Kaÿserl. Vrteln Anno. 1626. den 12. Junÿ publiciret

Ludwigsdorff

Hanß Zedlitz von Ludwigsdorff, hatt Anno. 1548. seinen beweiß, wegen Ober vndt Niedergerichte, Meltzen brewen, schencken, backen, schlachten, Schuster, schneid. gerber vndt zuschütten, über dß gutt Ludwigsdorff eingebracht, ist ihmne aber Anno. 1626. dß zuschütten vndt die gerber gantz abgesprochen.

Lomnitz

Wolff Zedtlitz. hatt Anno. 1548, seinen beweiß, wegen Ober vndt niedergerichte, auch Vrbar, brawen, vndt schencken, backen, schlachten, schuster, schneid. Vndt zuschütten über dß gutt lomnitz eingebracht. ist ihme aber Anno. 1626. dß schlachten, zuschütten, vndt die Obergerichte abgesprochen worden.

Buchwaldt v. Querle.

Hanß Zedlitz von buchwaldt hatt Anno 1548 seinen beweiß wegen d. Ober v. nied. gerichte vndt aller

Fürstl. Rechte, Meltzen, brewen, dß bier mit fassen zu uerkauffen, vndt zuuerschencken, zuschütten, backen, vndt alle handtwercker über die gütter buchwaldt v. Querle eingebracht. wirdt ihm alles zugesprochen.

Reibnitz

Christoff Gotsch hatt Anno. 1548. seinen beweiß über dß gutt Reibnitz, wegen Ober vndt Nieder-gerichte, auch Vrbarj, meltzen brewen, Schäncken, bier mit fassen zuuerkauffen, vndt den Kretschamb mit Kemnitzer bier zuuerlegen, schlachten, backen, gerber, schuster schneid. vndt zuschütten. Wirdt ihm zugesprochen ober v. Nied. Gerichte, Meltzen, brewen, schencken, Schlachten backen, schuster, schneid. vndt auf fassen, Kirmeß vndt hochzeiten daß zuschütten, iährl. ein ied. angessenen Vnterthan Ein scheffl. Maltz, des bier Verkauffs mit fassen, kemnitschen bierschanks, v. gerber sich zu enthalten.

Helmsdorff

Mälchor hobergk, hatt Ao. 1548, seinen beweiß wegen Ober v. Niedergerichte über dß gutt helmsdorff einbracht. wirdt ihme zugesprochen. der and. Vrbarj vndt handtwercker wirdt nit mit einen wort gedacht.

Jt: der herr Abt zu leubuß bringt eodem Anno dß zutt Helmsdorff, wegen der Gerichte über lembden vndt wunden, Vrbarj, Meltzen brewen, einheimisch bier vndt fremdes zuschencken, schlachten, backen, schuster, schneid. Erlanget Niedergerichte, brewen, schenken, backen, schuster, schneid. werden ihm abgesprochen Meltzen, frembd. bierschanck vndt schlachten.

Altenbergk.

George Zedlitzes von Nimmersath gelassenen Kind. Vormünden haben ihren beweiß eodem Anno. Eingebracht wegen d. gerichte über lembden vndt wunden groß vndt klein, auch allerleÿ bier vndt weinschanck, schlachten, backen, schuster, schneid, vndt Saltzmarckt. Erlangten gerichte über lembden v. wunden, hirschbergischen bierschanck auch weinschanck, schlachten, backen, schuster, schneid. v. Saltzmarckt.

Kauffung

Baltzer von Redern bringt eodem Anno seinen beweis ein über dß gutt kauffung wegen Ober v. Nied. Gerichte auch Vrbar, Meltzen, brechen, wein vndt bierschanks, backen, schlachten, schuster, schneid. Ist ihm alles zu gesprochen worden.

Schreiberhaw

Hanß Schaffgotsche bringt eod. Anno über dß gutt Schreiberhaw seinen beweiß ein, wegen Ober v. Niedgericht, auch der Vrbarj, meltzen, brewen, schencken bier mit fassen zu uerkauffen, schlachten, backen, schuster schneid. Soll sich des Meltzen, bier mit fassen zuuerkauffen, schuster, v. schneid, enthalten.

Gotschendorff

Hanß Schaff Gotsch genandt, bringt wegen Ober v. Nied. gerichte beweiß ein. Aber nichts erhalten.

Fischbach.

Matzlaff, Christoff v. Baltzer Gotsch gebrüd. bringen eod. Anno. beweiß ein wegen Ober vndt Niedr. gericht, Vrbar, Meltzen, brewen, schencken, Schlachten, backen, schuster, schneid. Vndt zuschütten, Järl. Ied. Vnterthan 1. scheffel. wird ihm aller zugesprochen.

Gierßdorff Mertzdorff Seudorff

Heinrich Zedlitz bringt gedachter dreÿer gütter beweiß ein wegen Ober vndt Nied. Gerichte. Erlanget Nur die gerichte über lembden vndt wunden. Anderwerts hatt er eingebracht wegen des zuschüttens auf gedachten 3. güttern, hatt iärl. Erlangt vor iedwed. seÿnen Vnterthan 1. scheffl. Maltz. Jt. auf dem gutt Seudorff über die Vrbarj, breweschencken, backen, schlachten, schuster v. schneid. Kaÿ. Vrtel lauth dß er solche erwiesen auf Seüdorff.

Neufischbach

Watzlaw Christoff, vndt Baltzer Gotsch gebrüd. bringen Anno. 48. ihren beweiß, über die gütter Newfischbach, bernsdorff v. Södrich ein, wegen der gericht über lembden vndt wunden, frembden bierschanck schuster, schneid. Vndt zuschütten. Erhalten die gerichte über lembden vndt wunden, hirschbergisch vndt der herrschafft bier zuschencken, schuster v. schneid. zugebrauchen. daß zuschütten wirdt ihnen gentzlich ab. gesprochen.

Kaÿserswaldau

Heinrich Zedlitz bringt eod: Anno beweiß ein, wegen der gerichte vber lembden vndt wunden, auch Vrbar, alß brewen, schencken, Schlachten, backen, schuster vndt schneid. auf dem gutt Kaÿserswaldaw, Erhelt alles.

Erdtmansdorff

Diettrich Stange bringt eod. Anno beweiß ein, wegen Ober vndt Niedergerichte, auch brewen, schenken, schlachten, backen, schuster, schneid. v. zuschütten. Erhelt die gerichte über lembden vndt wunden, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. werden ihm abgesprochen Obergericht vndt zuschütten.

Vllersdorff

Joachim von Saltzaw, bringt seinen beweiß ein eod. Ano

wegen d. gerichte über lembden vndt wunden, auch frembden Bierschank, schlachten, vndt backen;

Vermöge des 1545. Järigen Vertrags den 14. Decembr: erhelt er durch publicirtes Kaÿ: Vrtel mehr nicht alß den hirschbergischen bierschanck vndt backen. werden ihm abgesprochen schlachten die gerichte über lembden v. wunden

Groß- Hinder- vnd Newkemnitz

Ernst Gotsch bringt seinen beweiß ein eod. Anno. Wegen Ober vndt Nieder gerichte, Jt. Vber New Kemnitz, wegen der Vrbarj alß Meltzen, brewen, schencken, bier mit fassen zuuerkauffen, schlachten, backen, schuster, gerber, schneid, vndt zuschütten. Erlangt alles, ausser daß bier mit fassen zuuerkauffen zur New Kemnitz wirdt im abgesprochen.

Christoff Gotsch giebt beweiß ein über die gütter Großvndt hinterkemnitz, wegen Ober vndt niedergericht, Meltzen brewen, schencken, dß bier mit fassen zuuerkauffen, backen, schlachten, schuster, gerber, vndt zuschütten, Erlangt alles.

Pusch Kretschamb.

Hanß Schaffgotsch bringt beweiß ein wegen allerleÿ fremden bierschanck, Erlangt hirschbergischen bierschank. Voigtsdorff.

Herr Probst zu warmbrun bringt seinen beweiß wegen Ober vndt Niedergerichte, Meltzen, brewen, schencken,

schlachten, backen, schuster vndt schneid. hatt alles erhalten Kunradswaldaw

Otto Zedlitz, bringt beweiß ein, wegen Ober v. Nied. gerichte, auch brewen, schencken, schlachten, backen schuster schneid. Erlangt alles.

Schwartzbach.

Wentzel Gotsch bringt seinen beweiß, wegen d. gerichte vber Todtschläge, wunden vndt lembden, auch Vrbar alß frembde bierschanck, schuster, schneid. wirdt ihm aber alles abgesprochen, vndt sich dessen zuenthalten anbefohlen.

Berbißdorff.

Baltzer schaff Gotsch genandt bringt beweiß ein wegen Ober vndt Niedergerichte, auch Vrbar, Meltzen brewen, schencken, zuschütten, v. alle handwerkg. Erlanget alles.

Krummenaw.

Hanß Schaff Gotsch bringt sein beweiß, wegen Ober vndt Niedergericht, auch Vrbar, alß Meltzer, brewen, schencken bier mit fassen zuuerkauffen, backen, schlachten, schuster schneid. vndt zuschütten. Wird ihme abgesprochen, schlachten, zuschütten, vndt bier mit fassen zuuerkauffen.

Glausnitz.

Heinrich Reibnitz bringt seinen beweiß, wegen Ober vndt

Nieder gericht. Vndt zuschütten. Erlangt, die gerichte Vber lembden vnd wunden, vor Jeden angesetzt Vnterthan, Jährl. zur Kirmes vndt fasten ein halben scheffel Maltz zuschütten. Verlieret die Obergerichte.

Kupfferberg.

Seuerinus Rapp in Vollmacht der geschwister dieter zu wolaw bringt seinen beweis wegen des gutts Kupfferberg, über Ober vndt Niedergerichte, Meltzen, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. Erlanget alles.

Schönwalda.

Heinrich Nimbst v. seine brüd. geben beweiß einen wegen Ober vndt Niedergericht, auch Vrbar, Meltzen, brewen, schencken, backen, schlachten, schuster, schneid. v. zuschütten, Erlanget sonst alles ausser des zuschütten mit.

Johnsdorff.

Hanß Zedlitz zu Wiesenthal bringt beweis ein, wegen Ober vndt Nied. Gerichte, Meltzen, brewen, Schencken, backen, schlachten, schuster, schneid. v. zuschütten, werden ihm abgesprochen die Obergerichte, Meltzen, backen, schlachten vndt zuschütten.

Newkirch.

George Zedlitz bringt beweiß wegen d. Vrbar, Meltzen, brewen, eingebrewen, v. frembde bier, Weinschanck, backen, schlachten

Schuster, schneid. gerber, Kirschner, vndt zuschütten. Erlangt solche, allein werden ihm abgesprochen, Kirschner vndt andere Stadt Vrbarj

Hundorff.

George Zedlitz bringt beweiß ein. wirdt ihm mehr nicht zugesprochen, den dß zuschütten zu Newkirch.

Schanckhauß.

George Zedlitz bringt beweiß ein. Erlangt allein dß zuschütten, zu Newkirch, auf fasten v. Kirmeß.

Rosenaw.

George Zedlitz bringt beweiß ein, haben allein dß zuschütten, zur Newkirchen auf fasten v. Kirmeß.

Hermanswalda.

George Zedlitz bringt beweiß ein. Erlangt allein dß zuschütten aufm gutt Newkirchen auf Kirchmeß v. fasten.

Bertelßdorff.

Hanß Zedlitz giebt beweiß ein, wegen Obergerichte v. Vrbar, alß Maltzen, brewen, schencken, backen, schlachten Schuster, schneid. vndt zuschütten. Erlangt mehr nicht den Meltzen, brewen. Schencken, backen, schlachten, schneider, vndt zuschütten Jährl. 1. scheffel, wirdt ihm abgesprochen, die Obergerichte, schuster, vndt andre Stadt Vrbarj

Herrsdorff

Hanß Schaff Gotsch bringt beweiß ein, wegen Ober vndt Niedergerichte. Erlanget solches.

Seÿbottendorff, od. Seÿttendorff.

Bernhard Aff Zedlitz genandt vor sich seine brüder vndt Vettern, bringt beweiß ein wegen Ober v. Nied. gericht, meltzen, brewen, bier, vndt weinschanck, schlachten backen, schuster, schneid., Erlangt Ober v. Nied. gericht, Meltzen, brewen, eingebrewen, v. hirschbergisch bier zu schencken. wirdt im abgesprochen weinschanck, schalchten, backen, schuster, schneid.

Seÿfershaw.

Hanß Schaffgotsch bringt beweiß, wegen der fürstl. Rechte, vndt allen herrligkeit, Ober v. Niedergerichte, Meltzen, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. vndt zuschütten. Wirdt ihm abgesprochen schuster, schneid. vndt zuschütten. Erlangt dß andere

Petersdorff vel Piterßdorff.

Hanß Schaffgotsch genandt bringt beweiß, wegen Ober vndt Nied. Gericht, auch Meltzen, brewen, schencken, dß bier mit fassen zuuerkauffen, backen, schlachten, schuster schneid. vndt zuschütten, nach dem 45. Jährig. Vertrag ist im abgesprochen, schlachten, zuschütten, v. bier aus fassen verkauffen

Schloß Kÿnast.

Hans Schaffgotsch genant, bringt beweiß, wegen Ober vndt Nied. gerichte. wird ihm aber abgesprochen.

Wernersdorff.

Hans Schaffgotsch bringt beweiß, wegen Ober vndt Niedergericht, auch brewen, schencken, backen, schuster, v. schneid. wird ihm abgesprochen, die schuster; Erlangt dß ander.

Hermansdorff

Hans Schaffgotsch bringt beweiß, wegen Ober vndt Niedergerichte, Meltzen, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. Erlanget alles.

Hartmannsdorff.

Hans Elbel bringt beweiß, wegen Ober vndt Niedergerichte, auch Meltzen, brewen, schencken, backen, schlachten, schuster, vndt schneid. Erlanget alle abgesetzte gericht vndt Vrbar, ohne daß Maltzen.

Warmbrun.

Hans Schaffgotsch bringt beweiß, wegen Ober vndt Nied. Gerichte, eines ewigen Kretschambs, schlachten backen, schuster, schneid. Erlangt alles

NB. da wirdt keines weinschanck, nach Saltzmarcktes gedacht.

Helmsdorff,

H. Abbt zu leubuß bringt beweiß, wegen der gerichte vber

lembden, vndt wunden, Vrbar, Maltzen, brewen, Einheimisch vndt frembde bier zuschencken, schlachten, backen, schuster, schneid. Erlangt die Niedergerichte, brewen, schencken, backen, schuster, schneider. werden es ihm abgesprochen, maltzen, frembde, bierschanck vndt schlachten.

Rorlach vndt Seÿfersdorff.

Bernhardt Gotsch bringt seinen beweiß, wegen Ober v. Niedergericht, meltzen, brewen, wein vndt bierschanck, backen schlachten, schustern, schneider, zu schütten. Erlangt alles, außer zu Ruhrlach die schuster nicht, vndt auf beide Dörffer dß meltzen nit.

Reuersdorff.

Sigmundt v. Friedrich Nimbtsch bringen beweiß, wegen Ober vndt Niedergericht, meltzen, brewen, schencken, backen, schlachten, schustern, v. schneid. Erlangt Ober v. Nied. gericht v, hirschbergischen bierschanck dß and. wirdt ihnnen abgesprochen.

Rüdigerßdorff.

Heinrich Nimbtsch vndt seine brüd. zu Schönwalda bringen beweiß wegen Ober v. Niedergericht, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. vndt zuschütten; Erlangen alles, ohne dß zuschütten.

Ketschdorff.

George Zedlitz zum Nimmersath, Heorge Zedlitz zu, Nimmersath hinterlassener Kind. Vormünder bringen beweiß ein wegen der gerichte über lembden vndt wunden, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. v. zuschütten. Erlangt alles ohne dß zuschütten.

Schmiedeberg Städtlein.

Wenzel Gotsch bringt beweiß ein; Erlangt Vrbarien vndt Stadtrecht, wie sie andere städte in schlesien haben, mit Jarmarckten, wochenmarckten vndt Saltzmarkt in einer gantzen meil wegs umb die Stadt.

Falckenhein.

Hanß von Redern zu falckenhein, v. die Nimbtschen zu Reuersdorff bringen beweiß, wegen Ober vndt Niedergerichte, Vrbari, meltzen, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster schneid. gerber, zuschütten. Werden ihnen abgesprochen Ober v. Nied. gerichte gerber vndt dß zuschütten

Maÿwaldaw.

Heinrich Zedlitz bringt beweiß ein wegen d. gerichte über lemden v. wunden, brewen, schencken, schuster, schneid. zuschütten; Erlangt alles, vndt auff fasten vndt Kirchmeß einen ieden angesessenen Vnterthan ½ scheffel maltz zuzuschütten.

Gersdorff.

Heinrich Zedlitz bringt beweiß ein, wegen der Vrbar Meltzen, brewen, schencken, backen, schlachten, schuster, schneid. Erlangt alles

Hauß v. dorff Schönaw.

Möllchior hobergs Erben bringen beweiß, wegen Ober v. Nied. Gerichte, vndt aller fürstl. Rechten, Vrbarien v. handtwerckern; Erlangen alles.

Schildaw.

Bernhard Gotsch, Peter Zedlitz, v. Friedrich Gotschens Erben bringen beweiß wegen Ober v. Niedergericht, Vrbar, brewen, wein vndt bierschanck, schlachten, backen, schuster, schneid, zuschütten. Erlangen alles, ohne den weinschanck.

Liebenthal.

Christoff Palßnitz vor sich vndt seine Vettern bringen beweiß über dß dorff liebenthal wegen Ober vndt Nied. Gerichte, auch Vrbar, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. Erlangen alles. Arnßdorff vnndt Steinseÿffen.

Heinrich Reibnitz bringt beweiß, wegen aller fürstl. Rechte, auch d. Vrbar, meltzen, brewen, wein vndt Ein gebrawen wie auch frembde bier zuschencken, backen, schlachten, schuster, schneid. zuschütten. Erlangt gerichte über lembden v. wunden, brewen wein, eingebrawen v. hirschb. bier zuschenken, schlachten, backen, schuster, schneid. zuschütten Järl. 1 scheffel maltz. wirdt abgesprochen dß meltzen.

Cammerwaldaw.

Hanß Zedlitz bringt beweiß wegen d. gerichte über lembden vndt wunden, vrbar meltzen, brewen, schencken, schlachten, backen, schuster, schneid. zuschütten. Erlangt alles, v. dß zuschütten auf hochzeiten, Kirchmeß v. fasten

Stonsdorff.

Dittrich Stange bringt beweiß wegen ober v. Nied. gerichte, Vrbar, meltzen, brewen, schencken, backen, schlachten, schuster, schneid. zuschütten. Erlangt alles; ohne schuster vndt schneid.



Abschrift der Zettel, welche der Herr Pfarrer freÿtags nach Michaelis durch die Caplanen E. E. Rath hatt zustellen lassen. Anno 1550.

Domini Consules in Prætorio des Missa B. Virginis sup qualibet quartalj plebano 2. margk 3 gl.

Capellanis in commune 1 margk
Suma huius Anni usq ad quartale S. Crusis 12 ½ mgl
Jt. dni Consles ex parte Hospitalis p. plebano
3 mgl. Walp. et Micheleis
Suma hius Anni 2 mgl.

Jt: Dni Consules de Anniuersario dni Nicolaj de Ducha 3 festones

Suma Sumarum tatius Anni 16 mgl. 1 fertond Die Kirchen Väter geben denen Caplanen ein quaeral 2 mgl. solche sein sie schuldig auss Natiuitatis, Cinerum, Pfingsten, v. maichelis Sant 8 mgl.

Jt: des Missa Corporis Christi, Luciæ. 3 ferton werden getheilet, dem Pfarrer die helffte die andere helffte dem schulmeister halb, dß

sindt 9 gl. od. 9 schilge hel. Von dem übrigen nimbt der glöckner den vierten theil deß seindt 27. Heller, daß vbrige bleibt denen Caplanen sein 6. gl. 9 hel.

Jt. auf 1 ferton: vom Anniuersario herrn Nicolaj Seifferts.

Jt: auff Cinerum 3 ferton: werden getheilt wie oben

Jt: auff Pfingsten 2. ferton: 6 gl. werden getheilt wie oben.

Vndt auff dies quartal insonderheit 1 fert. daruon dem Pfarrer 6 mgl. vndt dem schulmeister 6. mgl. kommen.

Jt: auff dß Quartal Crusis 3. ferton. v. 6. gl. alß dem Pfarrer – 21 gl.

dem schulmeister 10 schillge heller v. 6. gl. von dem andern dem glöckner den vierten theil nemblich 29. heller, dß übrige theilen die Caplanen

Jt: auff dieß quartal geben die Kirchen Väter de Circuitu Corporis Christio 1. fert. Dem pfarrer 6. gl. dem schumeister 6 gl.

Jt: zu dieser Messen ist eine halbe mgl. Ver-

schrieben auff weÿrich, zahlen auch die Kirchväter auff Walpurgis 1. fert. v. Michal. 1. fert. dß nimbt d. Pfarrer halb, d. schulmeist. 1 fert.

Decimæ in Straupitz vndt Sechstätten Korn 2. mald. 2 ½ scheffel 3 metz. haber 2. mald. – scheffel ¼ 2 metz.

Decimæ in Cunnersdorff.

Korn 3. mald. – 2 virtl. haber 3. mald. – 2 virtl.

Prope Ciuitatem

Korn 8. mald. – 1 virtl. haber 8. mald. – 1 virtl.

Decimæ in Gotschdorff

Korn 14 scheffel haber 14 scheffel 1/4

Decimæ in Hartaw

Korn 10 scheffel 3 vrl. haber 10 scheffel 3 vrl.

Decimæ in Schwatzbach

Korn 9 scheffel 3 metzen haber 9 scheffel 3 metz.

Decimæ in Grunaw

Korn 3 mald. 1 scheffl. haber 3 mald. 1 scheffl.

Suma waß dem Pfarrer am gelde zukombt thut 36 mgl. 7 gl.

Am getreide 11. mald. 10 scheffl. ¼ Korn 11. mald. 9 scheffl. 1 Haber

Zum Pfarrhofe so es alles einkehme Erbzins umb vndt in der Stadt iiij mark 7 gl. 8. hel. zu 8 hell. Gerechnet.

Bischoff Vierdung Jt: 15 mgl. iiij gl. 8. hel. Thut zu 6. Hel. gerechnet mgl. 24 15 gl.

De Anniuersarÿs kombt dem Pfarrer zu 11. mgl. iij fert, iiij gl. Sonst den andern alß Caplan: Rectorj, Campan. 17 mgl. 3 d. alles zu 6. Hell. Thut dem Pfarrer an gelde 36 mgl. 7 gl.